



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-544708/2022-20

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	6
2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1 Gesellschaftsvertrag	8
2.2 Geschäftsordnung	10
2.3 Organe.....	11
2.3.1 Geschäftsführung.....	11
2.3.2 Generalversammlung.....	13
2.3.3 Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag	15
2.3.4 Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag	15
2.3.5 Verwaltungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag	16
2.3.6 Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.....	20
2.3.7 Gemeinderechtliche und gesellschaftsrechtliche Organbeziehungen.....	21
2.4 Vereinbarungen zwischen Stadtwerke Mürzzuschlag und Stadtgemeinde Mürzzuschlag.....	22
2.4.1 Dienstleistungsverträge	22
2.4.2 Vereinbarung über Personalzuweisung	22
3. PERSONAL	24
3.1 Rechtliche Grundlagen	24
3.2 Aufbauorganisation	29
3.3 Personalaufwand	31
4. GEBARUNG	33
4.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung	33
4.2 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen der Stadtwerke Mürzzuschlag	34
4.3 Wirtschaftliche Entwicklung.....	35
4.3.1 Bilanz	35
4.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung	36
4.4 Investitionen	38
4.4.1 Investitionszuschüsse	39
4.4.2 Investitionsplan	41
4.5 Mahnwesen	42
4.6 Analyse des Vergabeprozederes	43
5. BETEILIGUNGEN	46
6. FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSSTRÖME ZWISCHEN STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG UND STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG	49
7. GESCHÄFTSFELDER	51
7.1 Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb	52
7.2 Wärmeversorgung	56
7.3 Fachhandel und Servicecenter	58
7.3.1 Konzept Neustrukturierung Handel.....	59
7.4 Elektroinstallation und Gebäudetechnik	62
7.5 Bestattungswesen	63
7.6 Internet und Kabelfernsehen.....	64
7.7 Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag sowie sonstige Vermietungen	66
7.8 Energie- und Mobilitätsdienstleistungen.....	72
7.9 Allgemeiner Betrieb – Overhead-Kosten	73

8. WIRKUNGSZIEL NACHHALTIGKEIT	75
8.1 Nachhaltige Stromerzeugung.....	75
8.2 Nachhaltige Wärmeerzeugung.....	77
8.3 E-Bike-Kompetenz-Center	80
9. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER GESCHÄFTSFELDER UND PERSPEKTIVEN.....	81
10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
EBT	Ergebnis vor Steuern
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ET	Elektrotechnik
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWh	Gigawattstunde
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt Peak (Spitzenleistung von Photovoltaikmodulen)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ²	Quadratmeter
MWh	Megawattstunde
RAV	Regelarbeitsvermögen
usw.	und so weiter
WGM	Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag
WMK GmbH	WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH
Z.	Ziffer

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Minderheitseigentümerin Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft gründeten 1988 die Gesellschaft zum Zwecke der Fortführung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe „Elektrizitätsversorgungsunternehmen samt zugehörigen Elektroinstallations- und Elektrohandelsbetrieb“ und „Bestattungsanstalt“. Die Prüfung umfasste grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021. Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres wurde auch der Zeitraum bis 31. März 2022 miteinbezogen.

Getragen wird die Gesellschaft vom Bereich Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb, wobei fast 40 % des Umsatzes auf diese Sparte entfallen und gemäß Spartenrechnung 42 % der positiven Ergebnisse erwirtschaftet werden. Der Eigenproduktionsanteil der Stadtwerke Mürzzuschlag war im Prüfzeitraum sehr gering, konnte aber zuletzt leicht gesteigert werden. In Zukunft soll die Eigenproduktion durch den Ausbau von erneuerbarer Energieerzeugung – insbesondere durch Photovoltaikanlagen – weiter forciert werden.

Die zweite wesentliche Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag ist der Bereich Wärmeversorgung, welcher 16 % des Umsatzes erwirtschaftet und rund 20 % der positiven Ergebnisse sicherstellt. Durch den hohen Anteil der durch Holzhackgut erzeugten Wärme besteht eine relativ geringe Abhängigkeit vom Gaspreismarkt. Im Prüfzeitraum konnte der Gasanteil in der Fernwärmeproduktion verringert werden. Der Geschäftsbereich Wärmeversorgung ist durch eine insgesamt sehr stabile Entwicklung der Ergebnisse gekennzeichnet.

Die Sparte Fachhandel- und Servicecenterbereich ist die defizitärste Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag. Die Teilbereiche Elektrofachhandel und Spielwarenhandel erzielten im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse. Der Landesrechnungshof würdigte zwar die Pläne zur Neustrukturierung dieses Geschäftsbereichs, empfahl der Eigentümerin aber, einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Spielwarenfachhandel“ anzudenken und mittelfristig eine neuerliche Evaluierung des gesamten Handelsbereichs durchzuführen.

Die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik verzeichnet einen durchschnittlichen Umsatzanteil von 13 % wies aber im Prüfzeitraum auch durchgehend negative Ergebnisse aus. Die Sparte Bestattungswesen hingegen erwirtschaftete im Prüfzeitraum konstant positive Deckungsbeiträge. Seit Jänner 2022 betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag zusammen mit sechs weiteren regionalen Stadtwerken bzw. Bestattungsunternehmen das Krematorium Knittelfeld, welches die Ertragslage weiter verbessern sollte.

Zur gesellschaftsrechtlichen Stellung hielt der Landesrechnungshof fest, dass dem Verwaltungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag weitreichende Kompetenzen in der Gesellschaft zuteilwerden. Eine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde einer Gemeinderätin an die Aufsichtsbehörde wurde positiv beschieden und stellte diese die Unvereinbarkeit des eingerichteten Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 fest. Der Landesrechnungshof folgt dieser aufsichtsbehördlichen Feststellung und empfahl der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, sein Aufsichts- bzw. Kontrollorgan entsprechend der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu bilden.

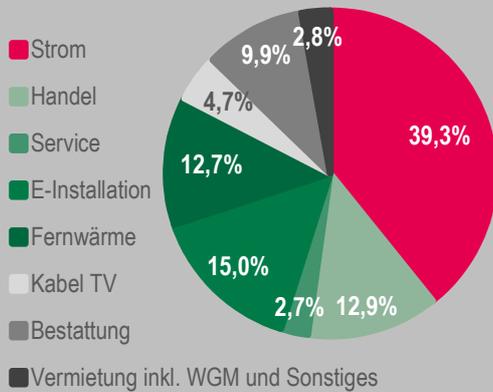
1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (in Folge als „Stadtwerke Mürzzuschlag“ bezeichnet). Die Stadtgemeinde ist Gesellschafterin und Mehrheitseigentümerin der Gesellschaft (Anteil: 99,9 %). Ein Minderheitsanteil von 0,1 % gehört der Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 liegt die politische Zuständigkeit für die Vertretung der Gemeinde beim Bürgermeister und die Entscheidungsbefugnis für Gesellschafterbeschlüsse beim Gemeinderat.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Stadtwerke Mürzzuschlag, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021. Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres, welches am 1. April beginnt und am 31. März des Folgejahres endet, wurde auch der Zeitraum bis 31. März 2022 miteinbezogen. Auf aktuelle Zeiträume wurde im Anlassfall Bezug genommen.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG – ÜBERBLICK

Umsatzerlöse nach Sparten (2021/22)

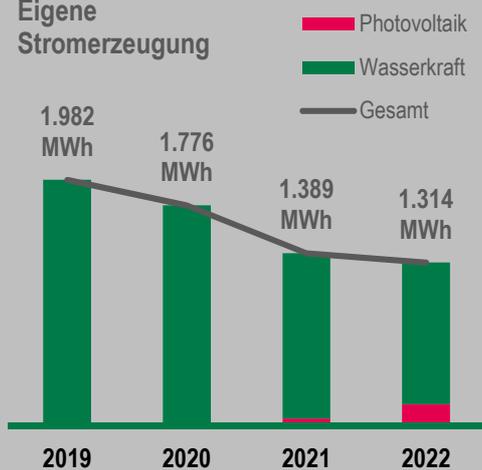
Anteile in % gerundet



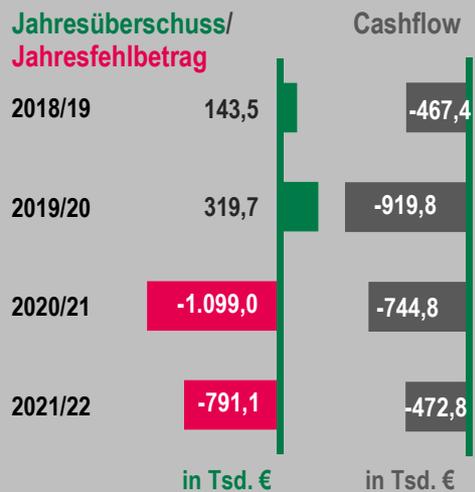
Stromnetz (Stand 2022):

- 1 Wasserkraftwerk
- 1 Trinkwasserkraftwerk
- 270 kWp Photovoltaikleistung
- 114 km² Versorgungsgebiet
- 9.720 Zählpunkte
- 3.561 Hausanschlüsse
- 102,80 km Freileitung, 319,95 km Kabel
- 124 Trafostationen
- 55,21 GWh benötigte Strommenge im Verteilernetz
- 2,38 % Eigenerzeugungsanteil

Eigene Stromerzeugung



Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag



Geschäftsbereiche

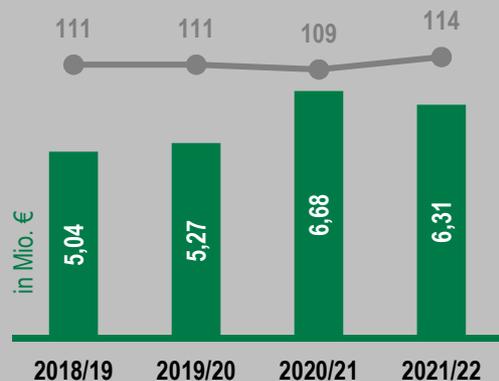
- Elektrizitätserzeugung und -versorgung
- Wärme- und Kälteversorgung
- Elektroinstallation und Gebäudetechnik
- Einzelhandel mit elektronischen Geräten
- Bestattungswesen
- Küchenstudio, Spielwarenhandel u. a.

Beteiligungen

- WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH
- Feuerbestattung Pietät GmbH
- Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.

Personalaufwand / Personalstand

* durchschnittlicher Personalstand je Geschäftsjahr



2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß Art. 116 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Gemeinde selbstständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wiederholt diese Regelung der Bundesverfassung in § 1 Abs. 3 wortident.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Gesellschafterin und 99,9 %iger Anteilseignerin an der „Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.“ (Firmenbuchnummer (FN) 76087v). Ein Minderheitsanteil von 0,1 % befindet sich im Eigentum der Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft wird rechtlich als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) mit einem Stammkapital von € 5.000.000,-- geführt und wurde innerhalb des Prüfzeitraumes von zwei Geschäftsführern vertreten. Seit 1. April 2023 wird die Gesellschaft von nur einem Geschäftsführer vertreten.

Weiters sind die Stadtwerke Mürzzuschlag als Gesellschafterin an folgenden Unternehmungen beteiligt (Stand: 31. Dezember 2022):

Unternehmen	Firmenbuch	Anteil
WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH (WMK GmbH)	FN 318997p	100,00 %
Feuerbestattung Pietät GmbH	FN 551395a	14,2857 %
Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.	FN 185475h	9,0909 %

Quelle: Firmenbuch, Stand 31. Dezember 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

2.1 Gesellschaftsvertrag

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft gründeten per Notariatsakt vom 29. November 1988 die Stadtwerke Mürzzuschlag und errichteten hierbei (gekürzt dargestellt) folgenden Gesellschaftsvertrag.

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Errichtung und die Führung von Betrieben und sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag insbesondere solcher, die der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft dienen; dazu zählen laut Gesellschaftsvertrag auch:

- „a) die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitäts- und Fernwärme-Versorgungsbetrieben (Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie beziehungsweise von Wärme für Heizzwecke) samt Nebenbetrieben*
- b) das Elektromechanikergewerbe, das Radio- und Fernsehteknikergewerbe und das Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsgewerbe sowie Kälte- und Lüftungserzeugung (insbesondere die Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung von künstlicher Kälte und die Aufstellung von Lüftungsanlagen)*
- c) die Errichtung, der Anschluss und der Betrieb von Einrichtungen, die die Übertragung und den Empfang von Kabel-Fernsehsendungen ermöglichen*
- d) der Betrieb einer Bestattungsanstalt*
- e) der Handel mit Waren aller Art“*

So fehlen die folgenden Geschäftsfelder in der taxtativen Aufzählung im Gesellschaftsvertrag:

- Internetdienstleistungen
- Vermietung und das Betreiben eines Gewerbestandorts
- Verleih von E-Bikes
- Energie- und Mobilitätsleistungen (inkl. Carsharing, Elektromobilität).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die neu hinzugekommenen Geschäftsfelder (siehe Kapitel 7) im Gesellschaftsvertrag noch keinen Niederschlag fanden.

Die Gesellschaft wurde laut Gesellschaftsvertrag vor allem „zum Zwecke der Fortführung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe“ „Elektrizitätsversorgungsunternehmen samt zugehörigen Elektroinstallations- und Elektrohandelsbetrieb“ und „Bestattungsanstalt“ gegründet, welche zuvor schon unter der Bezeichnung „Stadtwerke Mürzzuschlag“ geführt wurden. Die Historie der Stadtwerke Mürzzuschlag führt bis in das Jahr 1907 zurück, in dem die Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes in Kohleben stattfand.

Das Stammkapital wurde bei der Gründung 1988 mit ATS 10 Mio. (€ 726.728,34) festgelegt, wobei sich der für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu errichtende Anteil auf ATS 9.990.000,-- (€ 726.001,61) belief.

Per Generalversammlungsbeschluss vom 12. Juni 1989 erfolgte eine Kapitalerhöhung um ATS 1,5 Mio. auf ein Stammkapital von gesamt ATS 11,5 Mio. (€ 835.737,59). Im Zuge der Umstellung auf Eurobeträge aufgrund des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes wurde am 30. November 2016 eine rundungsbedingte Erhöhung des Stammkapitals auf € 836.000,-- vorgenommen. Eine weitere maßgebliche Erhöhung des Stammkapitals um € 4,164 Mio. erfolgte per Generalversammlungsbeschluss vom 16. Dezember 2016 auf den aktuellen Betrag von € 5 Mio.

Als Organe der Gesellschaft wurden die Geschäftsführer und die Generalversammlung festgelegt. Das abweichende Geschäftsjahr läuft von 1. April eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letztgültige Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 16. Dezember 2016 datiert und die Erhöhung des Stammkapitals betraf.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit zwischenzeitig Anpassungsbedarf bei dem aus dem Jahr 1988 stammenden Originaltext des Gesellschaftsvertrages besteht.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist im Zuge der Einrichtung eines Beirates oder Aufsichtsrates geplant.

2.2 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde in der Gemeinderatsitzung vom 23. März 2017 einstimmig beschlossen und gemäß Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom 6. April 2017 genehmigt.

Die Geschäftsordnung regelt die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes bestehend aus zwei Geschäftsführern und einem oder mehreren allfälligen Prokuristen. Zudem wurde ein Mindestmaß an abzuhaltenden Vorstandssitzungen und die Formalerfordernisse für die Herbeiführung von Vorstandsbeschlüssen festgelegt.

Weiters sind die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, des Prüfungsausschusses sowie des Bürgermeisters geregelt und, in welcher Form die Berichterstattung an den Bürgermeister und an den Verwaltungsausschuss zu erfolgen hat.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seit 1. April 2023 die Stadtwerke Mürzzuschlag von nur mehr einem Geschäftsführer und zwei Prokuristen vertreten werden.

Eine adaptierte Geschäftsordnung, welche die aktuelle Geschäftsführungsstruktur widerspiegelt, wurde am 30. März 2023 vom Gemeinderat beschlossen und ist seit 1. April 2023 gültig. Die Gesellschafter stimmten in der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2023 der Genehmigung der Geschäftsordnung zu.

2.3 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind laut Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung
- die Generalversammlung

Die beiden Organe sind gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zwingend vorgesehen

2.3.1 Geschäftsführung

Innerhalb des Prüfzeitraumes bestand laut Geschäftsordnung der Vorstand aus zwei Geschäftsführern. Diese vertraten die Gesellschaft gemeinsam seit 1. April 2016. Ein Prokurist kann seit dem 9. März 2018 gemeinsam mit einem der beiden Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen vertreten.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag durch die Generalversammlung. Für bestimmte Geschäftsbereiche können zudem Prokuristinnen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellt werden.

Die Zuordnung der disziplinarischen Führung der beiden Geschäftsführer erfolgt laut § 3 (Geschäftsverteilung) der Geschäftsordnung in einen Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur sowie einen Geschäftsführer für Vertrieb.

Mit beiden Geschäftsführern wurde im Jahr 2016 ein Geschäftsführervertrag (Anstellungsvertrag) geschlossen. Der Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur war zuvor Betriebsleiter bzw. seit 2011 Prokurist. Der Geschäftsführer für Vertrieb war seit 2007 im Betrieb und zuletzt für den Energieein- und -verkauf zuständig. Seit 1. April 2023 werden die Stadtwerke Mürzzuschlag von nur mehr einem Geschäftsführer geleitet. Im Gegenzug wurde ein zweiter Prokurist bestellt.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass beide Geschäftsführer zuvor als langjährige Mitarbeiter ausreichend Erfahrung für ihre Aufgaben und Erfahrungen sowohl in technischer als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht sammeln konnten.

Die Zuständigkeiten laut Geschäftsverteilung verteilen sich auf die beiden Geschäftsführer wie folgt:

Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur Ing. Hubert Neureuter (ab 1. April 2023 Alleingeschäftsführer)		Geschäftsführer für Vertrieb Mag. Reinhard Welser (bis 31. März 2023)	
disziplinäre Führung	fachliche und organisatorische Verantwortung	disziplinäre Führung	fachliche und organisatorische Verantwortung
technischer Betrieb (Stromnetze, Wärme und Kabelfernsehen)	Auftrags- und Projektabwicklung	Energieverkauf	Vertrieb leitungsgebundene Dienstleistungen
Informationstechnologie	Betrieb und Instandhaltung Betriebsanlagen	e-tech	Gewinnung und Abrechnung Installationsprojekte
	Instandhaltung, Außenanlagen und Reinigung	Service	Gewinnung und Abrechnung Servicedienstleistungen
Buchhaltung und Fakturierung	allgemeine Verwaltung	Fachhandel Bestattung	Marketing Fachhandel und Bestattungsdienstleistungen
Lohnverrechnung		Materialwirtschaft	Beschaffung und Materialwirtschaft
Sekretariat und Empfang		Wirtschaftspark und Gründerzentrum	Vermietung und Verwertung Liegenschaften
			gesamtbetriebliches Marketing und Außenauftritt

Quelle: § 3 Geschäftsverteilung der Geschäftsordnung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach dem Erstellungsdatum der Geschäftsordnung hinzugekommene Geschäftsfelder wie der Handel und Verleih von E-Bikes sowie das Küchenstudio im Prüfungszeitraum nicht in die Geschäftsordnung Eingang fanden. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Prüfung behoben.

Die Geschäftsführer haben zur Koordinierung der laufenden Geschäfte und Beschlussfassung bei Bedarf, jedoch mindestens monatlich zu einer Vorstandssitzung zusammenzutreten. Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so ist der Verwaltungsausschuss einzubeziehen. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfungszeitraum Vorstandssitzungen in ausreichendem Ausmaß abgehalten und diese nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Die Geschäftsführer haben gemäß der Geschäftsordnung den Bürgermeister und den Obmann des Verwaltungsausschusses über Vorkommnisse, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können, unverzüglich zu informieren.

2.3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der GmbH. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafterinnen zusammen. Gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss diese zumindest einmal jährlich in Form einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Darüber hinaus definiert das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung Gründe für die Einberufung weiterer Generalversammlungen (außerordentliche Generalversammlungen).

Im Gesellschaftsvertrag wird in Punkt 8.2 zusätzlich festgelegt, dass weitere Generalversammlungen einzuberufen sind, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gemeindebeteiligungen fällt laut Gemeinderecht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Eigentümerinnenvertreter bzw. eines von ihm hierzu bevollmächtigten Vertreters.

Der Bürgermeister ist gemäß § 45 Abs. 2 lit. c Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung verantwortlich, Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat (gemäß § 43 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967). Der Bürgermeister ist an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.

Unter einer Beteiligung ist gemäß § 71b Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 der Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen.

Die ordentliche Generalversammlung ist gemäß Punkt 8.1 des Gesellschaftsvertrages einmal jährlich einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- b. die Entlastung der Geschäftsführer
- c. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes oder -verlustes (Reinergebnis)

Die Gesellschafterinnenbeschlüsse für die Stadtwerke Mürzzuschlag erfolgten in allen Fällen innerhalb des Prüfzeitraumes durch Umlaufbeschlüsse, welche durch den Bürgermeister als Eigentümerinnenvertreter gemäß § 45 Abs. 2 lit. C Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sowie einen Bevollmächtigten der beteiligten Minderheitseigentümerin unterfertigt wurden. Beide Genannten bilden gemeinsam die Generalversammlung.

Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege ist im Gesellschaftsvertrag unter Punkt 8.6 als weitere Möglichkeit vorgesehen. Gemäß § 34 Abs. 1 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine solche zulässig, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.

Im Gesellschaftsvertrag ist unter Punkt 8.1 die Einberufung genau einer Generalversammlung pro Jahr festgelegt. Im Prüfzeitraum fanden dem widersprechend zwei ordentliche Generalversammlungen im Umlaufbeschlusswege pro Jahr statt, wobei bei der ersten Generalversammlung im Jahr stets die im Gesellschaftsvertrag und im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse gefasst wurden. Bei der zweiten ordentlichen Generalversammlung pro Geschäftsjahr wurden die Genehmigung der Vorscheurechnung sowie des dazugehörigen Kredit-, Investitions- und Instandhaltungsplanes der Stadtwerke Mürzzuschlag für das jeweils kommende Geschäftsjahr beschlossen. Für diese Beschlüsse ist formal gemäß Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. des Gesellschaftsvertrages keine Einberufung einer Generalversammlung notwendig.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum jeweils zwei ordentliche Generalversammlungen mittels Umlaufbeschluss stattfanden. Im Gesellschaftsvertrag ist hingegen explizit nur eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr festgeschrieben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen oder die Genehmigung der Vorscheurechnung und der dazugehörigen Pläne nur mittels eines einfachen Gesellschafterinnenbeschlusses außerhalb einer weiteren Generalversammlung zu beschließen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reinergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer gemäß Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen mittels Umlaufbeschlüssen gefasst wurden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist im Zuge der Einrichtung eines Beirates oder Aufsichtsrates geplant.

2.3.3 Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Der Bürgermeister ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes (hier Stadtrat) sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig.

Wie jedes andere Gemeindeorgan hat der Bürgermeister sein Handeln unter die Prämissen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu stellen. Dabei ist im Ergebnis stets darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliches Handeln und die Gebarung Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben bzw. mit öffentlichen Mitteln erfolgen.

Der Bürgermeister vertritt gemäß Geschäftsordnung die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, sofern die Zuständigkeit nicht in die Sphäre des Verwaltungsausschusses fällt (siehe Kapitel 2.3.5). Er ist befugt, über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft von den Geschäftsführern und vom Obmann des Verwaltungsausschusses Auskünfte einzuholen.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Bürgermeister – wenn die Einholung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist – in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses fallen würden, die Genehmigung erteilen. Dies beschränkt sich jedoch auf Fälle äußerster Dringlichkeit.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister im Prüfzeitraum von der Möglichkeit, ohne Beschlusses des Verwaltungsausschusses eine Genehmigung zu erteilen, nicht Gebrauch machen musste.

2.3.4 Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Der Wirkungskreis des Gemeinderates ist in § 43 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 definiert. Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die aktuelle Zusammensetzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – ausgehend von der Gemeinderatswahl vom 28. Juni 2020 – stellt sich wie folgt dar:

Fraktion	Anzahl Mitglieder
SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs	13
FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs	4
ÖVP – Österreichische Volkspartei	3
KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs	3
Die Grünen	1
freier Gemeinderat	1
Summe	25

Quelle: Webauftritt Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
<https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel/gemeinderat/muerzzuschlag-gemeinderat.html>;
 Stand 31. Jänner 2023; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung nimmt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ihre Gesellschaftsrechte durch den Gemeinderat wahr, sofern nicht explizit der Verwaltungsausschuss, der Prüfungsausschuss oder der Bürgermeister per Geschäftsordnung als zuständig erklärt wird. Der Gemeinderat kann zudem jede Angelegenheit der Gesellschaft zur Entscheidung und zur Erteilung einer Weisung an die Geschäftsführer an sich ziehen.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die Beratung und Genehmigung der vom Verwaltungsausschuss gebilligten Vorschaurechnung und des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung zur Verwendung des ausgewiesenen Reinergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat im Prüfzeitraum für alle Geschäftsjahre jeweils ordnungsgemäß die Vorschaurechnung und den Jahresabschluss in seinen Gemeinderatssitzungen behandelte sowie dem Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde die Weisung erteilte, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung auszuüben.

2.3.5 Verwaltungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Grundsätzlich stellt die Generalversammlung das gesetzlich vorgeschriebene Kontrollorgan der Eigentümerin über die Geschäftsführung dar. Zwei zusätzliche Kontrollgremien – nämlich der Beirat oder ein gesetzlich geregelter Aufsichtsrat – sind für Kapitalgesellschaften möglich.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag sind auf Grund der Größenkriterien des § 29 Abs. 1 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates verpflichtet. Von der Möglichkeit einer fakultativen Bestellung eines

Aufsichtsrates gemäß § 29 Abs. 6 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag keinen freiwilligen Aufsichtsrat bestellte.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag wurden 1988 vorwiegend zum Zwecke der Fortführung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe „Elektrizitätsversorgungsunternehmen samt zugehörigen Elektroinstallations- und Elektrohandelsbetrieb“ und „Bestattungsanstalt“ gegründet, welche zuvor schon unter der Bezeichnung „Stadtwerke Mürzzuschlag“ geführt wurden. Es handelte es sich vor Gründung der „Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.“ gemäß § 71 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 um eine wirtschaftliche Unternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Gemäß § 49 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 haben die Verwaltungsausschüsse bei der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.

Der Verwaltungsausschuss ist – so wie die weiteren Fachausschüsse einer Gemeinde – aus den Mitgliedern des Gemeinderates nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen bzw. zu bestellen. Der Verwaltungsausschuss ist somit als ein rein politisch besetztes Organ zu sehen.

Mit dem Gesetz vom 5. Oktober 2019, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geändert wurde (LGBl. Nr. 96/2019), trat mit Wirksamkeit ab 3. Dezember 2019 der § 71b „Beteiligungen“ in Kraft. Unter einer Beteiligung versteht der Gesetzgeber den Anteil einer Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt, öffentliche Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag seit ihrer Gründung 1988 bzw. nach neuer Rechtslage eine Beteiligung gemäß § 71b Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sind. Eine explizite Ermächtigung des Verwaltungsausschusses für die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen ist gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 nur für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 71 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) vorgesehen. Zudem hält der Landesrechnungshof fest, dass weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung ein Beirat explizit als Organ angeführt ist.

Der Verwaltungsausschuss behandelte – sich dieser Diskrepanz bewusst – seit dem Jahr 2019 mehrmals in seinen Sitzungen diese Thematik, behielt aber in Folge den Status quo bei und änderte seine Geschäftsordnung diesbezüglich bis dato nicht.

Eine den Sachverhalt klärende Aufsichtsbeschwerde wurde von einer Gemeinderätin am 4. April 2022 an die zuständige Aufsichtsbehörde – die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau – eingebracht. Die Aufsichtsbehörde stellte per Schreiben vom 28. September 2022 an den Bürgermeister die Unvereinbarkeit des eingerichteten Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und in Folge die Verletzung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 fest. Sie forderte den Bürgermeister auf, die widersprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 aufzuklären, um die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof folgt dieser aufsichtsbehördlichen Feststellung.

Gesellschaftsrechtlich steht es der Eigentümerin einer GmbH frei, einen (organschaftlichen oder schuldrechtlichen) Beirat als zusätzliches und freiwilliges Gesellschaftsorgan einzurichten. Grundsätzlich wären dies ein gesetzlich geregelter Aufsichtsrat oder ein Beirat. Einem Beirat kommt Organcharakter zu, wenn ihm ausreichend Kontroll- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden („aufsichtsratsähnlicher“ Beirat). Dem Beirat können auch Kompetenzen übertragen werden, die nach der Gesetzeslage eigentlich anderen Organen zukommen. Für einen Beirat gibt es keine gesetzliche Regelung, sondern es muss in diesem Fall eine Beiratsordnung erstellt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vergleichbare bzw. aus seiner Prüfungspraxis bekannte Unternehmungen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat bzw. als beratendes Organ einen Beirat einsetzen. Der Landesrechnungshof hält jedoch fest, dass das Organ des Beirats eine rein gesellschaftsrechtliche Funktion erfüllt. Eine allfällige Personengleichheit mit dem Gemeindevorstand würde in diesem Sinne keinerlei Rolle spielen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Sinne der Rechtssicherheit sein Aufsichts- bzw. Kontrollorgan entsprechend der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu bilden und in der Geschäftsordnung sowie dem Gesellschaftsvertrag seine Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse dahingehend zu adaptieren.

Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses der Stadtgemeinde Mürzzuschlag entspricht dem Wahlverhältnis aus der letzten Gemeinderatswahl vom 28. Juni 2020. Diese stellt sich wie folgt dar:

Fraktion	Anzahl Mitglieder
SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs	3 (davon 1 Obmann)
FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs	1

ÖVP – Österreichische Volkspartei	1
KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs	1
Summe	6

Quelle: Fachausschussliste 2020 bis 2025, Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Bei einem politisch besetzten Aufsichtsgremium erfolgt die Besetzung vorwiegend durch das Verhältnis im Gemeinderat. Bei einer fachlichen Besetzung sind außer dem Bürgermeister für gewöhnlich keine aktiven Gemeinderäte vertreten. Die Nominierung der Fachleute erfolgt jedoch üblicherweise durch den Gemeinderat in entsprechender Stärke.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass ein fachlich besetztes Aufsichtsgremium möglicherweise strategische Vorteile für die Weiterentwicklung eines Unternehmens mit sich bringt.

Folgende Anzahl von Sitzungen des Verwaltungsausschusses wurden im Prüfzeitraum abgehalten:

Geschäftsjahr	Anzahl Sitzungen
2018/19	3
2019/20	4
2020/21	3
2021/22	7

Quelle: Verhandlungsschriften Verwaltungsausschuss, Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Gemäß aktueller Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag übt der Verwaltungsausschuss die Gesellschaftsrechte aus und überwacht die Geschäftsführung. Der Verwaltungsausschuss ist zudem berechtigt, den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen, sofern der Gemeinderat das Weisungsrecht nicht an sich zieht.

Für die Vornahme bestimmter Geschäfte und Maßnahmen haben die Geschäftsführer die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Dies sind unter anderem:

- Vorlage der Vorscheurechnung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat
- Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zur Genehmigung durch den Gemeinderat
- die Aufnahme oder Abgabe von Betriebssparten, Betrieben oder Zweigniederlassungen
- die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
- die Aufnahme von Darlehen in einer bestimmten Höhe des Gesamtumsatzes

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß den vorliegenden Verhandlungsschriften bei oben beschriebenen Maßnahmen seitens der Geschäftsführung stets die Behandlung im Verwaltungsausschuss gemäß Geschäftsordnung erfolgt ist.

Der Landesrechnungshof weist jedoch – wie bereits in Kapitel 2.3.5 ausgeführt – auf die Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hin.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 23.11.2022 berichtete der Bürgermeister über das Schreiben der Gemeindeaufsicht bezüglich der Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses für die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Es wird bereits an einer Lösung zur Bestellung eines Beirates und einer entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH gearbeitet, um diese letztlich im Gemeinderat bis Dezember 2024 zu beschließen.

2.3.6 Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses ist gemäß Geschäftsordnung wie folgt geregelt:

1. Der Gemeinderat kann die Gebarung der Stadtwerke Mürzzuschlag durch den Prüfungsausschuss überwachen.
2. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Gebarung. Er ist jederzeit befugt, über alle Angelegenheiten der Stadtwerke Mürzzuschlag von den Geschäftsführern und vom Obmann des Verwaltungsausschusses Auskünfte einzuholen und in die Bücher der Stadtwerke Mürzzuschlag Einsicht zu nehmen.
3. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Obfrau des Prüfungsausschusses von ihrem Recht, Auskünfte einzuholen, Gebrauch machte und auch an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnahm.

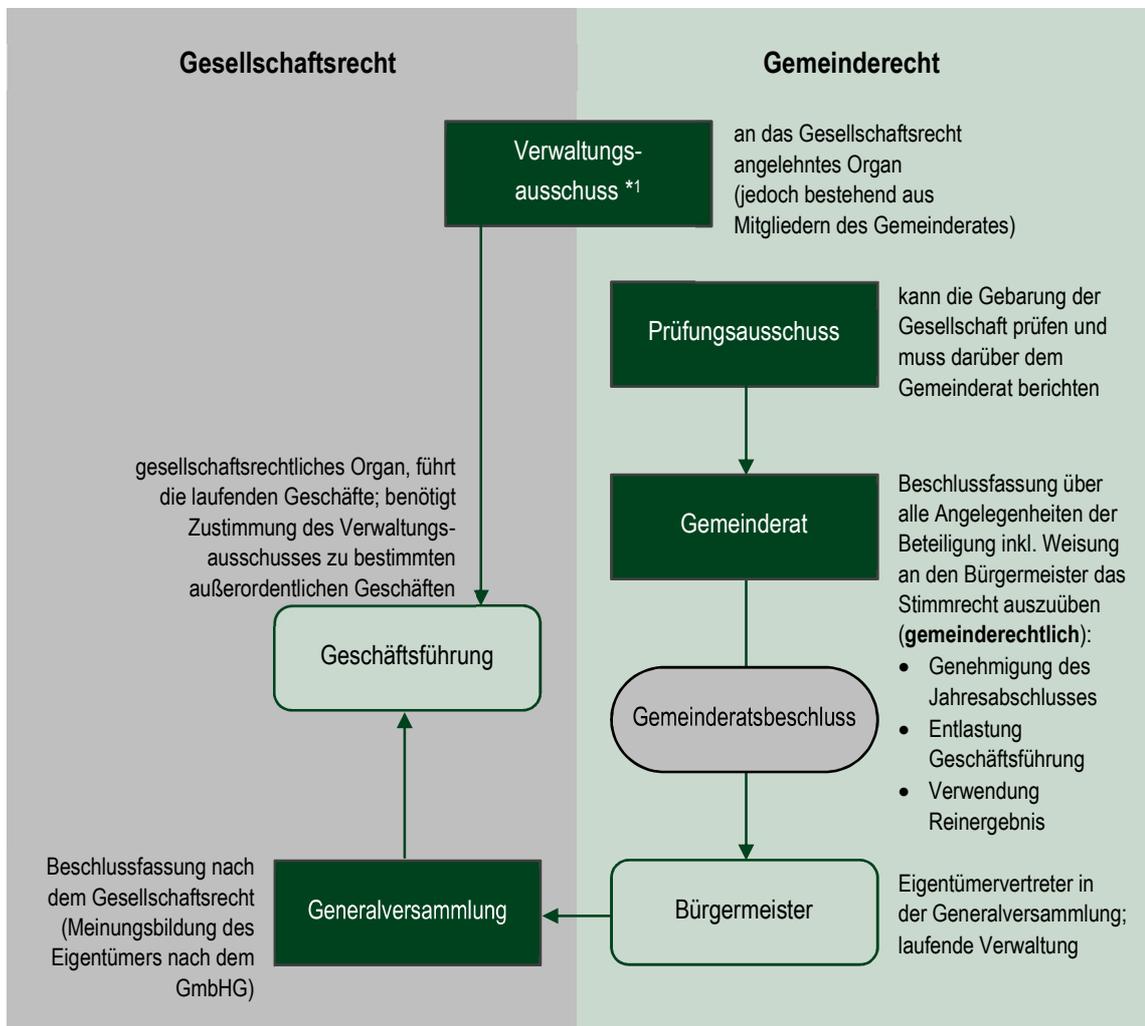
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum der Prüfungsausschuss in den Geschäftsjahren 2018/19 sowie 2019/20 jeweils Sitzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss abhielt, in denen der Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag durch den bestellten Wirtschaftsprüfer präsentiert und vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen wurde. Für das Geschäftsjahr 2020/21 erfolgte gemäß vorliegender Protokolle keine Behandlung der Stadtwerke Mürzzuschlag

durch den Prüfungsausschuss. Für das Geschäftsjahr 2021/22 wurde eine stichprobenweise Prüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen, wobei der Schwerpunkt auf das Bestattungswesen gelegt wurde.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Überprüfung der Gebarung der Stadtwerke Mürzzuschlag durch den Prüfungsausschuss und empfiehlt die periodische Wiederholung diesbezüglicher Gebarungsüberprüfungen unter Setzung von weiteren Prüfungsschwerpunkten.

2.3.7 Gemeinderechtliche und gesellschaftsrechtliche Organbeziehungen

Der Landesrechnungshof stellt die gesellschaftsrechtlichen und gemeinderechtlichen Beziehungen der Organe, deren Funktionen und Rollen zueinander grafisch dar:



Quellen: Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*1 Der Landesrechnungshof verweist auf die Unvereinbarkeit des eingerichteten Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (siehe hierzu auch Kapitel 2.3.5).

2.4 Vereinbarungen zwischen Stadtwerke Mürzzuschlag und Stadtgemeinde Mürzzuschlag

2.4.1 Dienstleistungsverträge

Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfall-, Wasser- und Abwasserwirtschaft erfolgt in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch Eigenbetriebe oder – wie im Fall der Abwasserentsorgung – durch die Mitgliedschaft in einem Abwasserverband.

Lediglich die Erbringung der Energieversorgung sowohl mit Strom als auch Wärme erfolgt über die prüfungsgegenständlichen Stadtwerke Mürzzuschlag. Ein diesbezüglicher Dienstleistungsvertrag zwischen den Stadtwerken und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde nicht vorgelegt. Sehr wohl bestehen Kundenverträge mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für die Verrechnung der bezogenen Leistungen.

2.4.2 Vereinbarung über Personalzuweisung

Von den mit Stand am 1. September 2022 beschäftigten 114 Mitarbeiterinnen wurden drei von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zugewiesen. Dienstrechtlich ist für diese Mitarbeiter grundsätzlich das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 als Grundlage heranzuziehen. Dieses regelt unter anderem die Anerkennung von Berufsqualifikationen, allgemeine Dienstpflichten, Bezüge und Verwendungsentschädigungen sowie das Urlaubsausmaß.

Da mehrere Mitarbeiter im Zuge der Einbringung der ehemaligen wirtschaftlichen Einrichtungen Elektrizitätswerk und Bestattungsanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Stadtwerke übernommen und weiterverwendet wurden, wurde ein Übereinkommen per 15. November 1989 geschlossen. Dies regelt die nunmehrige Rechtsstellung der einzelnen Dienstnehmer, welche zuvor in einem öffentlich-rechtlichen (Gemeindebeamte) oder privatrechtlichen Dienstverhältnis (Gemeindevertragsbedienstete) zur Stadtgemeinde Mürzzuschlag standen.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass sich im aktuellen Dienststand der Stadtwerke Mürzzuschlag nur ehemalige Gemeindevertragsbedienstete befinden. Lediglich bei den bereits pensionierten bzw. im Ruhestand befindlichen Dienstnehmern sind noch ehemalige Gemeindebeamte zu finden. Die Stadtwerke verpflichteten sich gemäß § 4 des am 15. November 1989 abgeschlossenen Übereinkommens zur Zahlung etwaiger Aufwendungen nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 (siehe hierzu auch Kapitel 3.3).

Mit Übernahme der Dienstnehmer verpflichteten sich die Stadtwerke Mürzzuschlag zur Zahlung der sich aus den bestehenden Dienstverträgen ergebenden Löhne und Gehälter.

Grundsätzlich unterstehen Beamte und Vertragsbedienstete dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie ihrem unmittelbaren Vorgesetzten. Mit obigem Übereinkommen wurden die Stadtwerke Mürzzuschlag jedoch ermächtigt, diesen Dienstnehmern gegenüber namens der Stadtgemeinde alle zur wirtschaftlichen Führung ihrer Betriebe erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei Kündigungen oder sonstigen Auflösungen von Dienstverhältnissen ist jedoch das Einvernehmen zwischen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und Stadtwerke Mürzzuschlag herzustellen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser vertraglichen Verpflichtungen werden in Kapitel 6 genauer betrachtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit dem Übereinkommen jene Dienstnehmer, welche in den übernommenen ehemaligen wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag weiterverwendet wurden, eine ausreichende rechtliche Basis getroffen wurde.

3. PERSONAL

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadtwerke Mürzzuschlag beschäftigten im Zeitraum 2019 bis 2022 durchschnittlich 111 Mitarbeiterinnen, welche überwiegend in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Stadtwerke Mürzzuschlag standen. Lediglich drei Mitarbeiter waren zum Stand September 2022 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Gemeindevertragsbedienstete) zur Stadtgemeinde Mürzzuschlag und wurden den Stadtwerken Mürzzuschlag im Rahmen einer Personalzuweisung überlassen. Maßgeblich für die dienstrechtliche Behandlung dieser Mitarbeiter ist ein Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Stadtwerken Mürzzuschlag vom 15. November 1989 sowie das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962.

Die Lohnverrechnung sowie die Auszahlungen der Löhne und Gehälter sämtlicher Mitarbeiterinnen führen die Stadtwerke Mürzzuschlag selbst durch.

Der Mitarbeiterinnenstand der Stadtwerke Mürzzuschlag nach Köpfen stellt sich im Prüfzeitraum stichtagsbezogen wie folgt dar:

Mitarbeiterinnen per 31.12.	2019	2020	2021	2022 *1
Angestellte *2	59	55	64	63
Arbeiterinnen *2	46	48	46	42
Angestellte Lehrling	2	0	0	0
Arbeiterinnen Lehrling	5	5	7	9
Summe	112	108	117	114

Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

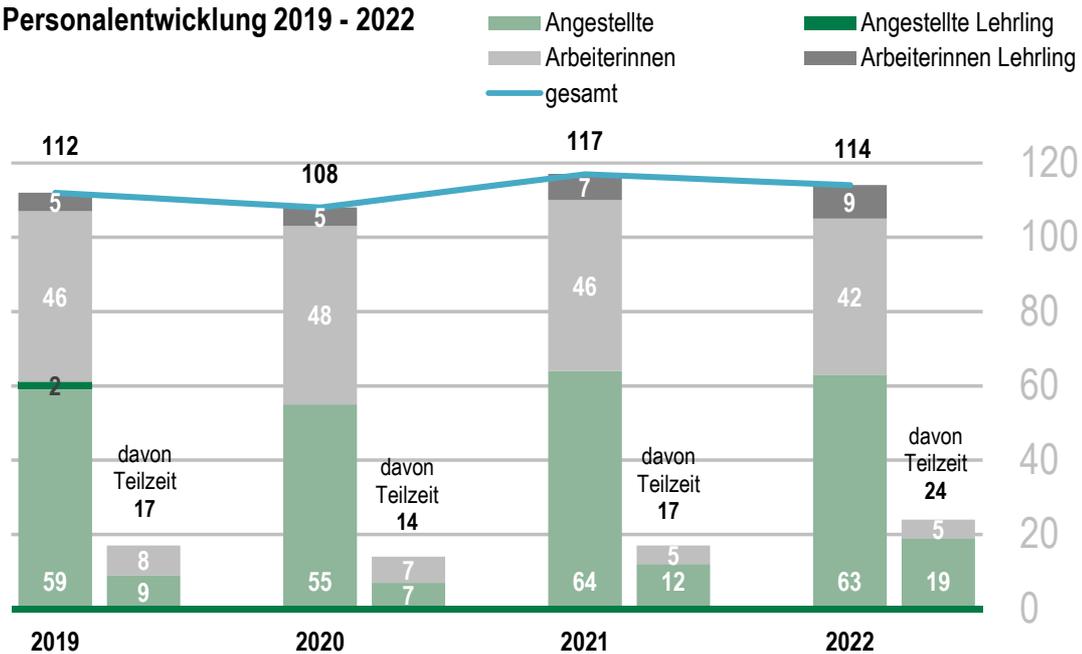
*1 Stand 1. September 2022

*2 inkl. Vertragsbedienstete

Die Quote der Teilzeitbeschäftigungen schwankte im Prüfzeitraum zwischen 13 % und 21 % der Beschäftigungsverhältnisse. 17 der zum Stand 1. September 2022 beschäftigten 24 Mitarbeiterinnen in Teilzeit wiesen ein Beschäftigungsausmaß von 50 oder mehr Prozent des üblichen Ausmaßes auf.

Das nachfolgende Diagramm stellt den Verlauf des Mitarbeiterinnenstandes, unterteilt nach Angestellten und Arbeiterinnen sowie auch nach Lehrlingen, im Prüfzeitraum dar, wobei zusätzlich die Teilzeitbeschäftigungen aufgezeigt sind:

Personalentwicklung 2019 - 2022



Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Stand jeweils per 31. Dezember des Jahres, ausgenommen 2022: Stand 1. September 2022

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Teilzeitmitarbeiterinnen im Jahr 2022 bei gleichzeitig fallender Mitarbeiterinnenanzahl signifikant anstieg. Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten dies einerseits mit der vermehrten Inanspruchnahme eines reduzierten Beschäftigungsausmaßes nach Rückkehr aus der Elternkarenz sowie andererseits mit dem bestehenden Facharbeiterinnenkräftemangel, sodass Vollzeitstellen nicht besetzt werden können.

Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung folgen und ist sich der Problematik des Fachkräftemangels in Österreich durchaus bewusst. Die aktuelle Liste 2023 der bundesweiten Mangelberufe – herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – führt 98 Berufe an, darunter an vorderster Stelle Diplomingenieurinnen sowie Technikerinnen und Technikerinnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik. Aber auch Elektroinstallateurinnen und Elektromonteurinnen finden sich in dieser Liste.

Der Landesrechnungshof verweist auf die nahe liegende Höhere Technische Bundeslehranstalt Kapfenberg, welche die Ausbildungen Elektrotechnik, Mechatronik und Industrielle Informationstechnik anbietet. Zudem ist am Standort Kapfenberg eine Fachhochschule situiert, welche unter anderem die Bachelorstudiengänge Elektronik und Computer Engineering und Industrielle Mechatronik sowie den Masterstudiengang Energie-, Mobilitäts- und Umweltmanagement anbietet.

Der Landesrechnungshof regt an, im Bedarfsfall Kooperationen mit der am Standort Kapfenberg liegenden Fachhochschule sowie der Höheren Technischen Bundeslehranstalt anzustreben bzw. dort gezielte Personalakquisen zu betreiben.

Das Kerngeschäft der Stadtwerke Mürzzuschlag konzentriert sich laut Geschäftsführung auf die Elektrizitäts- und Fernwärmeerzeugung und -verteilung, wobei von den Stadtwerken Mürzzuschlag noch Tätigkeiten in weiteren Nebenbranchen wie beispielsweise dem Einzelhandel, der Kälteversorgung, der Elektroinstallation und dem Bestattungswesen ausgeübt werden. Laut „GISA – Gewerbeinformationssystem Austria“ sind aktuell zehn angemeldete Gewerbe aufrecht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen gewerberechtlichen Grundlagen sind die Stadtwerke Mürzzuschlag als Mischbetrieb zu sehen – für die einzelnen Sparten kommen daher unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Bei einer Tätigkeit einer Mitarbeiterin in verschiedenen Bereichen kommt trotz Vorliegens mehrerer Kollektivverträge grundsätzlich nur ein Kollektivvertrag zur Anwendung und zwar jener, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung (also das unternehmerische Kerngeschäft) hat.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag wenden für ihre Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnisse folgende Kollektivverträge an:

- Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes
- Kollektivvertrag für Arbeiterinnen im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe
- Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben
- Kollektivvertrag für Handelsarbeiterinnen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass trotz Tätigkeit der Stadtwerke Mürzzuschlag in der Hauptbranche Elektrizitäts-Versorgung nicht der Kollektivvertrag für Elektrizitätsunternehmen zur Anwendung kommt, da Gemeinde-Elektrizitätswerke von diesem Kollektivvertrag ausgenommen sind, sofern sie nicht freiwillig optieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass vergleichbare Tätigkeiten in den Verwendungsgruppen der Kollektivverträge des Metallgewerbes im Vergleich zu den Beschäftigungsgruppen in den Kollektivverträgen der Elektrizitätsunternehmen geringer entlohnt werden und sich daher für die Stadtwerke Mürzzuschlag diesbezüglich monetäre Vorteile ergeben.

Für drei Mitarbeiter, welche im Prüfzeitraum von der Gemeinde zugewiesen wurden, ist das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 als Grundlage für Dienstzeiten, Besoldung, Urlaubsansprüche, Pensionskassenverträge und ähnliches heranzuziehen.

Für die Mitarbeiterinnen des Bestattungszweiges existiert trotz Zugehörigkeit zur Bundesinnung der Rauchfangkehrerinnen und der Bestatterinnen kein rechtsverbindlicher Kollektivvertrag, da der vereinbarte Vertrag nur für die Berufszweige der Rauchfangkehrerinnen für gültig erklärt wurde. Die Entlohnung kann somit frei vereinbart werden, wobei die Stadtwerke Mürzzuschlag den Grundbezug für Arbeiterinnen und Angestellte unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils in selber Höhe festsetzen und jährlich valorisieren. Für länger dienstzugehörige Bestattungsmitarbeiterinnen wird eine freiwillige Dienstzulage geleistet. Der Grundbezug inklusive Dienstzulage erreicht etwa die Höhe, welche in den Kollektivverträgen der Angestellten in Handelsbetrieben bzw. der Handelsarbeiterinnen erreicht werden. Laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag lehnt sich die tatsächliche Höhe der Entlohnung jedoch am Metallgewerbe-Kollektivvertrag an.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Mitarbeiterinnen des Bestattungszweiges kein rechtsverbindlicher Kollektivvertrag anzuwenden ist und möglicherweise eine Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Vordienstzeiten bzw. Eintrittsdaten entstehen könnte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit für die Mitarbeiterinnen des Bestattungszweiges ein freiwilliger Eintritt in einen bestehenden Kollektivvertrag möglich wäre, um künftig eine umfassende Rechtssicherheit für diese Mitarbeiterinnen herzustellen.

Die Zuteilung der Mitarbeiterinnen zu den jeweiligen dienstrechtlichen Verträgen stellt sich wie folgt dar:

Angewandter Kollektivvertrag bzw. sonstige dienstrechtliche Grundlage	Anzahl Mitarbeiterinnen
Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes	48
Kollektivvertrag für Arbeiterinnen im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe	39
Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben	8
Kollektivvertrag für Handelsarbeiterinnen	5
Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 - Vertragsbedienstete Angestellte	1
Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 - Vertragsbedienstete Arbeiterinnen	2
kein Kollektivvertrag (Bestatterinnen)	11
Summe	114

Quelle: Personaldaten bzw. Organigramm der Stadtwerke Mürzzuschlag, Stand: 1. September 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Grundsätzlich stellten sich das Gehaltsniveau bzw. die Mindestgehälter in den Kollektivverträgen für das Metallgewerbe im Vergleich zu den anderen angewandten Kollektivverträgen bzw. zu den Gehältern der Vertragsbediensteten als durchschnittlich höher dar. Dieser Umstand wirkt sich für die Stadtwerke Mürzzuschlag nachteilig aus, wenn Mitarbeiterinnen im Betrieb unterschiedlichen Bereichen zugeordnet sind, jedoch nach den teureren Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden müssen. Der nicht angewandte Kollektivvertrag für Elektrizitätsunternehmungen wäre noch kostenintensiver und daher von Nachteil für die Stadtwerke Mürzzuschlag.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeiterinnen nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Mürzzuschlag vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

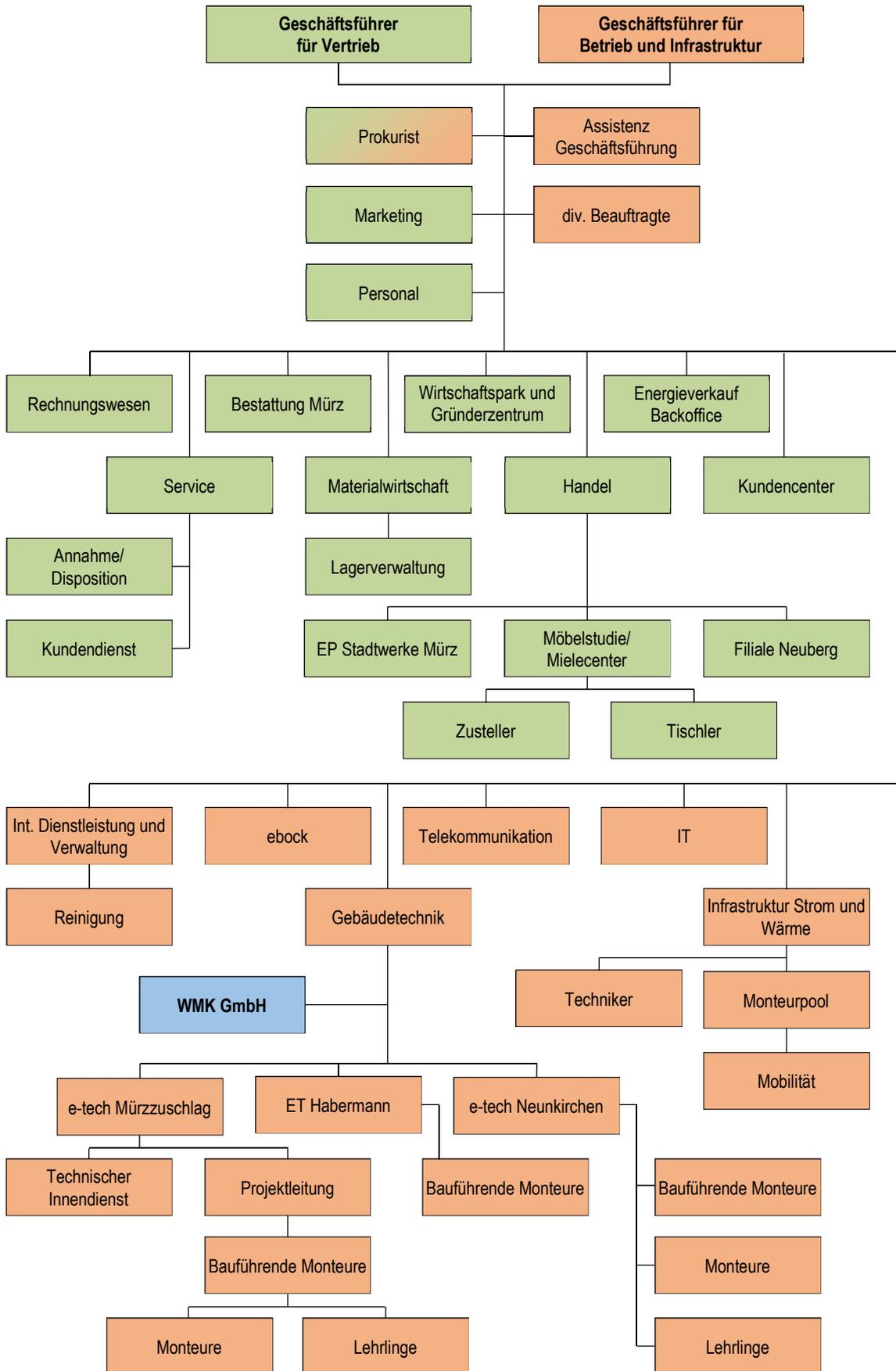
Die letzte gemeinsame Prüfung aller Lohnabhängigen Abgaben (GPLA) fand 2015 statt, wobei dabei keinerlei Beanstandungen in Zusammenhang mit den Dienstverträgen, die keinem rechtsverbindlichem Kollektivvertrag unterliegen, in der Bestattung festgestellt wurden. Die Zuordnung der Beschäftigten der Bestattung zu einem bestehenden Kollektivvertrag würde die Personalkosten in dieser Sparte erhöhen und ist daher derzeit nicht geplant.

3.2 Aufbauorganisation

Die Stadtwerke Mürzzuschlag weisen im Gesellschaftsvertrag unterschiedliche Unternehmensgegenstände aus. Für die Abbildung der Aufbauorganisation legten die Stadtwerke Mürzzuschlag dem Landesrechnungshof für jedes Jahr des Prüfzeitraumes ein Organisationsschema vor, welches die jeweiligen Abteilungen und Stabsstellen sowie die namentliche Zuordnung der jeweiligen Mitarbeiterinnen zu ebendiesen aufzeigt. Die disziplinarische Zuordnung der jeweiligen Abteilungen zum zuständigen Geschäftsführer laut Geschäftsordnung (Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur sowie Geschäftsführer für Vertrieb) wird im Organigramm farblich dargestellt.

Das nachfolgende Organisationsschema gibt die Aufbauorganisation bzw. die disziplinarische Zuordnung jeder Mitarbeiterin innerhalb des Prüfzeitraumes (Stand 6. April 2022) wieder. Daraus ist abzuleiten, dass dem Geschäftsführer für Vertrieb acht Aufgabenbereiche bzw. Geschäftsfelder – insbesondere der Fachhandel, der Energiehandel und die Bestattung – sowie weiters das Marketing und die Personalagenden unterstellt sind. Dem Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur sind hingegen sechs Geschäftsfelder zugeordnet, welche hauptsächlich die technischen Fachbereiche abdecken.

Mit Änderung der Geschäftsführung am 1. April 2023 wurde auch das Organigramm an die aktuelle Geschäftsführungsstruktur angepasst.



Quelle: Disziplinäre Zuordnung Stadtwerke Mürtzuschlag, Organigramm per 6. April 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut vorgelegter Organisationsschemata erfolgten im Prüfzeitraum lediglich geringfügige Änderungen in der Abteilungs- und Stabsstellenstruktur.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die disziplinierten Zuordnungen der Mitarbeiterinnen im vorliegenden Organigramm transparent abgebildet sind und das Organisationsschema eine klare Trennung und Führung der Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten aufweist.

3.3 Personalaufwand

Die Stadtwerke Mürzzuschlag beschäftigten im Prüfzeitraum im Schnitt 111 Mitarbeiterinnen, wobei etwas mehr Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis (54,8 %) als im Arbeiterinnenverhältnis (45,2 %) beschäftigt waren. Durch die im Schnitt höheren Gehälter entfallen 59,1 % der Lohn- und Gehaltskosten auf Angestellte und lediglich 40,9 % auf Arbeiterinnen.

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Mitarbeiterinnenanzahl	Durchschnittliche Anzahl im jeweiligen Geschäftsjahr			
Arbeiterinnen	48	49	53	51
Angestellte	63	62	56	63
Summe Mitarbeiterinnen	111	111	109	114
Personalaufwand	Beträge in Tsd. €			
Löhne	1.468	1.559	1.727	1.743
Gehälter	2.225	2.269	2.316	2.565
Zwischensumme	3.694	3.828	4.043	4.308
soziale Aufwendungen *1	1.349	1.444	2.639	2.006
Summe Personalaufwand	5.044	5.272	6.681	6.314

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*1 Die sozialen Aufwendungen umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben sowie Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterinnenvorsorgekassen.

Der starke Anstieg der sozialen Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2020/21 und 2021/22 ist durch eine außerordentliche Zusatzdotierung der Rückstellung für Ausgleichsbeträge zu begründen. Die Erhöhung wurde durch eine gesetzliche Änderung im Bereich der Ausgleichsbeiträge notwendig.

Im Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 ist unter § 8 Abs. 2 die Höhe des zu entrichtenden Ausgleichsbetrages festgelegt. Dieser betrug ursprünglich 8 % und wurde per 1. Jänner 2021 auf 15 %, per 1. Jänner 2022 auf 20 %

und per 1. Jänner 2023 auf 25 % der Gesamtsumme jener Zahlungen festgelegt, die das Land gemäß Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 zu erbringen hat.

Die Rückstellung für Ausgleichsbeträge ist für ehemalige Gemeindebeamtinnen zu bilden, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, da sich die Stadtwerke Mürzzuschlag im Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verpflichteten, alle Aufwendungen gemäß Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 zu tragen (siehe dazu auch Kapitel 2.4.2).

Diese Anpassung wirkte sich im Jahr 2020/21 mit einem Zusatzaufwand in Höhe von € 1,26 Mio. massiv auf den Personalaufwand aus. Im Jahr 2021/22 betrug der Zusatzaufwand € 0,43 Mio.

4. GEBARUNG

Die Stadtwerke Mürzzuschlag bilanzieren nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr, welches am 1. April beginnt und am 31. März des Folgejahres endet. Die nachfolgenden Ausführungen umfassen auch Zeiträume außerhalb des Prüfzeitraumes, somit den Zeitraum von 1. April bis 31. Dezember 2018 sowie von 1. Jänner bis 31. März 2022.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag sind gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Daraus resultiert gemäß § 268 Unternehmensgesetzbuch eine Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung.

Die vier den Prüfzeitraum betreffenden Prüfberichte des Abschlussprüfers wurden dem Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung zur Verfügung gestellt und enthielten einen Bestätigungsvermerk, welcher ein Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage beinhaltete. Es wurde gemäß der Beurteilung des Abschlussprüfers testiert, dass die vorliegenden Jahresabschlüsse der vier Geschäftsjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum jeweiligen Bilanzstichtag vermitteln, im Fall der Stadtwerke Mürzzuschlag somit zum 31. März des jeweiligen Jahres.

Die Entwicklung der zwei wesentlichsten Bestandteile des Jahresabschlusses – die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung – sind im Kapitel 4.3 dargestellt.

4.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenartig Einsicht in die Buchhaltung der Stadtwerke Mürzzuschlag. Die mit dem Rechnungswesen betrauten Mitarbeiterinnen ordnen die Eingangsrechnungen des aktuellen Geschäftsjahres nach einem übersichtlichen Schema und ermöglichen dadurch einen schnellen Zugriff auf diese. Die Eingangsrechnungen werden mit zusätzlichen Belegen (Korrespondenz zum Angebot), sortiert nach Anfangsbuchstaben der Lieferantin, chronologisch abgelegt. Die Bücher der vorangegangenen Geschäftsjahre werden in farbig unterschiedlichen Aktenordnern in einem ordnungsgemäß geführten Archiv verwahrt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung hinsichtlich Ablage, Kennzeichnung und Kontierung einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.

4.2 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen der Stadtwerke Mürzzuschlag

Die Stadtwerke Mürzzuschlag haben aufgrund der oben erläuternden Einordnung als mittelgroße Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH gemäß § 222 Unternehmensgesetzbuch in Verbindung mit § 193 Unternehmensgesetzbuch den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Anhang und einen Lagebericht zu erstellen.

Weiters wurden als Ergänzung zu den oben erläuternden Pflichtbestandteilen der Finanzberichterstattung noch zusätzliche Erläuterungen der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt. In dieser werden neben rechtlichen Grundlagen auch einige Kennzahlen dargestellt, wie beispielsweise der Cash-Flow oder der Return on Investment.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag führen zudem eine Auswertung nach Sparten durch. Diese dient internen Planungs- und Steuerungszwecken und ist wie folgt untergliedert:

- allgemeiner Betrieb
- Stromversorgung
- Handel
- Service
- Gebäudetechnik
- Fernwärmeversorgung
- Kabelfernsehen, Internet
- Bestattungswesen
- Wirtschafts- und Gründerzentrum
- Energie und Mobilität

Die Spartenrechnung ist der Gewinn- und Verlustrechnung nachgebildet. Dabei werden den einzelnen Bereichen direkt zuordenbare Erlöse und Kosten zugerechnet.

Die Kosten des allgemeinen Betriebes, welche überwiegend Personalkosten beinhalten, werden jedoch nicht verursachungsgerecht auf die anderen Bereiche umgelegt. Dadurch werden die einzelnen Spartergebnisse deutlich besser dargestellt, als dies im Falle einer Umlage der Overhead-Kosten wäre (siehe dazu die Empfehlung im Kapitel 7.9).

4.3 Wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Bilanz

Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres sind die nachfolgenden Bilanzdaten jeweils stichtagsbezogen per 31. März (Bilanzstichtag) dargestellt.

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Bilanzdaten	Beträge in Mio. €			
Aktiva				
Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	16,42	16,24	16,49	18,28
Finanzanlagen	0,22	0,22	0,24	0,57
Umlaufvermögen	4,56	5,47	5,15	5,96
davon liquide Mittel	0,34	1,26	0,51	0,00
aktive Rechnungsabgrenzung	0,06	0,07	0,10	0,08
aktive latente Steuern	0,52	0,55	0,67	0,62
Passiva				
Eigenkapital	9,92	10,21	9,08	8,29
Investitionszuschüsse	0,55	0,52	0,50	0,55
Baukostenzuschüsse	1,54	1,80	1,84	2,00
Rückstellungen	2,38	2,53	3,86	4,57
Verbindlichkeiten	7,08	7,16	7,00	9,75
passive Rechnungsabgrenzung	0,33	0,35	0,36	0,37
Bilanzsumme	21,79	22,57	22,64	25,52

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagevermögen blieb in den Jahren 2018/19 bis 2020/21 annähernd konstant (€ 16,24 Mio. bis € 16,49 Mio.) und steigerte sich durch die starke Investitionstätigkeit im Jahr 2021/22 um 10,9 % auf € 18,28 Mio. (siehe dazu auch Kapitel 7.10). Das Eigenkapital sank in den Jahren 2020/21 und 2021/22 durch die negativen Ergebnisse (siehe Kapitel 4.3.2).

Die Eigenkapitalquote drückt den Anteil an Eigenkapital (inkl. Investitionszuschüsse) am Gesamtkapital eines Unternehmens aus und ist in Prozent angegeben. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse (bereinigt um latente Steuern) sank von 47,40 % im Jahr 2018/19 auf nur mehr 34,09 % im Jahr 2021/22 (siehe nachstehende Tabelle). Die Rückstellungen stiegen von € 2,38 Mio. im Jahr 2018/19 stark auf € 4,57 Mio. im Jahr 2021/22 an. Hauptursache war die im Kapitel 3.3 angeführte außerordentliche Erhöhung der Rückstellung für Ausgleichsbeträge für

Gemeindebedienstete im Ruhestand (siehe dazu ergänzend auch Kapitel 2.4.2). Weiters wurde auf Grund der generellen Zinsentwicklungen der Rechnungszinssatz mehrmals gesenkt, was ebenfalls zu einem Anstieg der Personalrückstellungen führte.

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Eigenkapitalquote	Beträge in Mio. €			
Eigenkapital lt. Bilanz	9,92	10,21	9,08	8,29
Investitionszuschüsse (bereinigt um latente Steuern)	0,42	0,39	0,37	0,42
Summe Eigenkapital und Investitionszuschüsse	10,33	10,60	9,46	8,71
Gesamtkapital	21,79	22,57	22,64	25,52
Eigenkapitalquote	47,40 %	46,95 %	41,76 %	34,09 %

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

4.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Gewinn- und Verlustrechnung	Beträge in Mio. €			
Gesamtleistung* ¹	15,29	16,33	16,78	18,28
sonstige betriebliche Erträge	0,09	0,13	0,46	0,20
davon Auflösung Rückstellungen	0,02	0,01	0,09	0,00
Summe Erträge	15,38	16,46	17,24	18,48
Materialaufwand	-6,30	-6,90	-7,66	-8,60
Personalaufwand	-5,04	-5,27	-6,68	-6,31
Abschreibungen	-1,64	-1,72	-1,82	-1,91
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2,18	-2,09	-2,23	-2,42
davon übrige Aufwendungen	-1,99	-1,90	-2,02	-2,22
Summe Aufwendungen	-15,16	-15,98	-18,39	-19,25
Betriebsergebnis	0,22	0,48	-1,15	-0,78
Finanzergebnis	-0,06	-0,06	-0,06	0,03
Ergebnis vor Steuern (EBT)	0,16	0,42	-1,21	-0,74

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*¹ Die Gesamtleistung umfasst die Umsatzerlöse, Bestandsveränderung sowie aktivierte Eigenleistungen.

Die Gesamtleistung konnte im Prüfzeitraum kontinuierlich gesteigert werden und stieg von € 15,29 Mio. im Jahr 2018/19 auf € 18,48 Mio. im Jahr 2021/22 um insgesamt 20,86 % an. Im Schnitt stieg die Gesamtleistung um 6,31 % pro Jahr an. Der Materialaufwand stieg insgesamt um 36,5 % an. Insbesondere von 2020/21 auf 2021/22 gab es mit plus 12,2 % eine massive Steigerung, die auf den stark gestiegenen Strom- und Gasbezug zurückzuführen ist. Dieser stieg im Jahr 2021/22 im Vergleich zum Jahr 2020/21 um 34,10 % an, dies ist auf die in Europa ab dem zweitem Quartal 2021 stark gestiegenen Energiepreise zurückzuführen. Problematisch erweist sich die sinkende Ertragskraft des Unternehmens durch steigende Materialaufwendungen. Diese haben sich laufend von 39 % im Geschäftsjahr 2018/19 auf 45,7 % im Geschäftsjahr 2021/22 (Materialaufwand im Verhältnis zur Gesamtleistung) erhöht.

Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2020/21 und 2021/22 hauptsächlich durch die im Kapitel 3.3 ausgeführte außerordentliche Erhöhung der Rückstellungen für Ausgleichsbeträge für ehemalige Gemeindebeamtinnen an. Die Auswirkungen betragen € 1,26 Mio. im Jahr 2020/21, was etwa dem negativen Ergebnis vor Steuern in Höhe von € 1,21 Mio. entsprach.

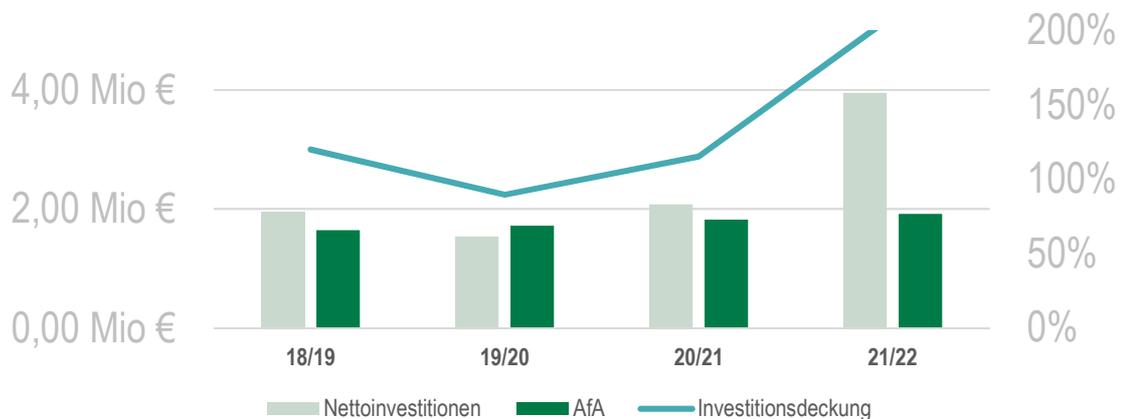
Die Abschreibungen stiegen im Prüfzeitraum kontinuierlich an, was an der im Kapitel 7.10 erläuterten hohen Investitionstätigkeit und der im Schnitt mit 108,27 % über 100 % liegenden Investitionsdeckung begründet werden kann.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Ergebnis der Stadtwerke Mürzzuschlag im Prüfzeitraum – auch bereinigt um Sondereffekte im Bereich der Personalarückstellungen – verschlechterte.

4.4 Investitionen

Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2019/20 lagen die Investitionen der Geschäftsjahre 2018/19 bis 2021/22 deutlich über den jeweiligen jährlichen Abschreibungen bzw. der Absetzung für Abnutzung. In den Geschäftsjahren 2018/19 und 2020/21 wurden jeweils € 1,97 Mio. bzw. € 2,10 Mio. investiert. Im Jahr 2019/20 wurden nur € 1,54 Mio. investiert, im letzten Geschäftsjahr 2021/22 hingegen € 4,02 Mio. Die jährliche Absetzung für Abnutzung stieg im Prüfzeitraum durch die Investitionstätigkeiten von € 1,64 Mio. im Jahr 2018/19 auf € 1,91 Mio. im Jahr 2021/22 an.

Entwicklung Sachanlagevermögen - Investitionsdeckung



Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Investitionsdeckung ist der Quotient aus den Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen und der planmäßigen Absetzung für Abnutzung des Geschäftsjahres auf das Sachanlagevermögen und gibt an, ob die Investitionen ausreichen, um die vorhandene Substanz aufrechtzuerhalten. Sie sollte auf lange Sicht im Durchschnitt bei 100 % liegen. Im Prüfzeitraum lag der Investitionsdeckungsgrad in den ersten drei Geschäftsjahren bei 119,9 % (2018/19), 89,6 % (2019/20) und 115,3 % (2020/21). Dies ergibt einen Durchschnitt von 108,3 %. Im Jahr 2021/22 betrug der Investitionsdeckungsgrad mit 209,9 % sogar über 200 %. Über die gesamten vier Geschäftsjahre betrug der Investitionsdeckungsgrad durchschnittlich 135,7 % und lag somit deutlich über 100 %. Es besteht somit aus derzeitiger Sicht keine Gefahr eines Substanzverlustes bzw. eines Investitionsrückstaus. Gleichzeitig sank auf Grund der hohen Investitionstätigkeit der Anlagenabnutzungsgrad leicht (das ist der Quotient aus der kumulierten Absetzung für Abnutzung dividiert durch die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens) im Prüfzeitraum von 67,34 % im Jahr 2018/19 auf nunmehr 66,51 % im Jahr 2021/22.

Die Investitionsschwerpunkte der letzten vier Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar:

Geschäftsjahr	Investitionsschwerpunkte des Jahres
2018/19	Investitionen in das Stromnetz inkl. Trafostation und Smart Metern sowie im Fernwärmebereich
2019/20	Investitionen im EDV-Bereich, Kabelnetz, Stromnetz inkl. Trafostation und Smart Metern sowie im Fernwärmebereich
2020/21	Investitionen in das Stromnetz inkl. Trafostation und Smart Metern, für Nutzungsrechte sowie im Fernwärmebereich inkl. Hackgutanlage
2021/22	Umbauten an Gebäuden, Investitionen in kleinere PV-Anlagen, Stromnetz inkl. Trafostation sowie im Fernwärmebereich inkl. Hackgutanlage

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Investitionsdeckungsgrad im Prüfzeitraum im Schnitt deutlich über 100 % liegt und keine Gefahr eines Investitionsrückstaus besteht.

4.4.1 Investitionszuschüsse

Die Stadtwerke Mürzzuschlag bekamen öffentliche Zuschüsse für den Ausbau der Fernwärmeversorgung, für die Errichtung eines Bioheizwerks, für Umbauten bestimmter Gebäude sowie für den Erwerb von Elektromobilen. Weiters wurde auch das staatliche Investitionsförderprogramm, welches über die Förderbank des Bundes abgewickelt wird, in Form der Investitionsprämie in Anspruch genommen. Diese Investitionsprämie wurde von der Bundesregierung als Förderungsprogramm konzipiert, um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen und einen Anreiz für zusätzliche Unternehmensinvestitionen zu schaffen.

Die Investitionszuschüsse werden im Jahresabschluss separat dargestellt (Bruttomethode) und mit der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes analog zur Absetzung für Abnutzung aufgelöst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse stellt sich in den vier Geschäftsjahren wie folgt dar:

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Investitionszuschuss	Beträge in €			
Anfangsbestand 1.4.	427.812,92	547.313,67	517.559,93	499.751,48
+ Zugänge	160.797,00	13.723,16	32.721,17	113.100,12
- Abgang	0,00	0,00	0,00	-2.669,52
- Auflösung	-41.296,25	-43.476,90	-48.329,23	-56.785,95

Endbestand 31.3.	547.313,67	517.559,93	499.751,48	553.396,14
Saldo Veränderung	119.500,75	-29.753,74	-17.808,45	53.644,65

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wesentlichen Investitionszuschüsse betrafen im Jahr 2018/19 die Erweiterung des Fernwärmenetzes, 2019/20 den Umbau zweier Gebäude, 2020/21 die Errichtung einer Photovoltaikanlage und in den Jahren 2020/21 und 2021/22 das oben erwähnte Investitionsförderprogramm des Bundes.

Aufgrund der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht werden von der Stadtwerke Mürzzuschlag Baukostenbeiträge für die Bereiche Stromversorgung, Fernwärmeversorgung, Kabelfernsehen und Internetbetrieb vorgeschrieben und im Jahresabschluss als gesonderte Passivposten darstellt. Diese Baukostenbeiträge dienen zur Abdeckung der Herstellungskosten des vorgelagerten Netzes (Strom) bzw. für die Bereitstellung einer Anschlussleistung (Fernwärme) und werden auf 20 Jahre (Strom, Fernwärme) bzw. zehn Jahre (Kabelfernsehen und Internet) aufgelöst.

Die Entwicklung der Baukostenzuschüsse stellt sich in den vier Geschäftsjahren wie folgt dar:

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Baukostenzuschuss	Beträge in €			
Anfangsbestand 1.4.	1.395.855,03	1.544.157,64	1.803.833,23	1.839.765,07
+ Zugänge	346.145,26	460.641,98	267.020,42	395.033,72
- Abgang	-197.842,65	-200.966,39	-231.088,58	-233.014,76
Endbestand 31.3.	1.544.157,64	1.803.833,23	1.839.765,07	2.001.784,03
Summe Veränderung	148.302,61	259.675,59	35.931,84	162.018,96

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erhöhung der Baukostenzuschüsse überwiegend auf Baukostenbeiträge für die Netzbereitstellung zurückzuführen ist.

4.4.2 Investitionsplan

Es wird jährlich ein detaillierter Investitionsplan beschlossen. Die Planung erfolgt hierbei bis auf Kontenebene.

Die Investitionsplanung der nächsten drei Geschäftsjahre stellt sich wie folgt dar:

Geschäftsjahr	2023/24	2024/25	2025/26	Summe
Investitionsplanung	Beträge in €			
Stromhandel, -erzeugung- und -netzbetrieb	2.280.480	1.971.820	1.193.780	5.446.080
Wärmeversorgung	1.474.250	525.650	223.000	2.222.900
Fachhandel & Servicecenter	103.250	73.800	35.800	212.850
Elektroinstallation und Gebäudetechnik	82.500	71.000	32.000	185.500
Bestattungswesen	99.580	110.080	96.580	306.240
Internet und Kabelfernsehen	476.250	167.500	212.000	855.750
Wirtschaftspark und Gründerzentrum	2.173.500	53.500	63.500	2.290.500
Energie- und Mobilitätsdienstleistungen	300.000	200.000	0	500.000
allgemeiner Betrieb – Overhead-Kosten	241.500	96.500	22.500	360.500
Summe	7.231.310	3.269.850	1.879.160	12.380.320

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Gemäß Auskunft der Geschäftsführung wird die Investitionsplanung laufend adaptiert, das jährliche Investitionsvolumen beträgt durchschnittlich rund € 3 Mio. Die hohen geplanten Investitionen im Geschäftsjahr 2023/24 seien hauptsächlich auf den Umbau der Immobilie Wiener Straße 3 und außergebührliche Investitionen in das Fernwärmenetz zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die von den Stadtwerken Mürzzuschlag erstellte Investitionsplanung sehr detailliert ausgestaltet ist.

4.5 Mahnwesen

Das Mahnwesen bei Zahlungsverzug durch Stromkundinnen wird direkt in der Buchhaltung der Stadtwerke Mürzzuschlag betrieben und erfolgt mehrstufig:

1. erste Mahnung
2. zweite Mahnung
3. Abschaltanweisung

In der ersten Mahnung wird darauf hingewiesen, dass ab der zweiten Mahnung Verzugszinsen zur Verrechnung gelangen. Bis zu diesem Zeitpunkt können auf Ebene der zuständigen Stadtwerke-Mitarbeiterinnen Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Die zweite Mahnung erfolgt im qualifizierten Mahnverfahren mittels eingeschriebenem Brief und setzt eine mindestens zweiwöchige Nachfrist, mit dem Hinweis der Abschaltung bei Verstreichen der Frist. Ab Vorliegen einer Abschaltanweisung können Zahlungsvereinbarungen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung vereinbart werden.

Nicht beglichene Forderungen werden an eine Anwaltskanzlei übergeben, die die allfällige Einbringlichkeit feststellt und dokumentiert und je nach Sachverhalt auch Mahnklagen über das Gericht einbringt, um eine Exekution zu erwirken.

Der Landesrechnungshof führte diesbezüglich eine stichprobenartige Einsicht durch.

Im Prüfzeitraum gab es folgende Forderungsabschreibungen:

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Forderungsabschreibungen (Beträge in €)	-1.128,34	-3.676,07	-7.595,56	-4.812,72

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Forderungsabschreibungen stiegen im Vergleich zum Jahr 2018/19, im Durchschnitt betrug diese in den vier letzten Geschäftsjahren € 4.303,17 und lagen somit unter einem Promille der Umsätze im Energiebereich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Forderungsabschreibungen im Energiebereich gut dokumentiert waren.

4.6 Analyse des Vergabeprozederes

Mit dem Bundesvergabegesetz wurde im Jahr 2002 erstmals eine bundesweit einheitliche vergaberechtliche Grundlage für öffentliche Auftraggeberinnen geschaffen. Am 21. August 2018 trat das Bundesvergabegesetz 2018 in Kraft, welches somit für den gesamten Prüfzeitraum anzuwenden war.

Das Bundesvergabegesetz regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) für öffentliche Auftraggeberinnen und Sektorenauftraggeberinnen. Darunter sind unter anderem die Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeberinnen zu verstehen.

Das Bundesvergabegesetz benennt unter öffentlichen Auftraggeberinnen in erster Linie den Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Einrichtungen öffentlichen Rechts. Unter Einrichtungen öffentlichen Rechts versteht der Gesetzgeber jene, welche kumuliert folgende Merkmale aufweisen:

- a) Gründung, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen
- b) zumindest teilrechtsfähig
- c) Finanzierung, Leitung oder Aufsicht unterliegen oben genannten öffentlichen Auftraggebern.

Für die Qualifikation als Sektorenauftraggeberin muss die Auftraggeberin eine Sektorentätigkeit ausüben und unter anderem öffentliche Auftraggeberin oder ein öffentliches Unternehmen sein. Sektorentätigkeiten gemäß § 170 ff. Bundesvergabegesetz 2018 sind, beispielsweise die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas, Wärme oder Elektrizität sowie die Einspeisung von Gas, Wärme oder Elektrizität in diese Netze.

In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof Folgendes fest:

- Die überwiegenden strategischen Felder der Stadtwerke Mürzzuschlag decken im Allgemeininteresse liegende Aufgaben ab, welche üblicherweise nicht von Privaten, sondern von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden und den Sektorentätigkeiten zuzuzählen sind.
- Als juristische Person ist die GmbH voll rechtsfähig.
- Die Stadtwerke Mürzzuschlag sind eine 99,9%ige Beteiligung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und daher der Aufsicht der Gemeinde unterlegen.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag einerseits Sektorentätigkeiten (unter anderem Versorgung mit Elektrizität und Wärme) ausüben, andererseits Tätigkeiten, die die Merkmale „im

Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art“ nicht erfüllen (unter anderem Elektroinstallation, Elektrofachhandel, Bestattungswesen, Vermietung). Für den zweigenannten Teil ihrer Tätigkeit unterlagen die Stadtwerke Mürzzuschlag nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Erzeugung von Strom – aufgrund eines Freistellungsbescheides der Europäischen Kommission – (Entscheidung 2008/585/EG) von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes ausgenommen ist.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Vergabep Praxis der Stadtwerke Mürzzuschlag und konzentrierte sich dabei auf ausgewählte Direktvergaben.

Die Direktvergabe ist bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von € 50.000,-- netto zulässig. Durch die erstmals am 28. März 2012 kundgemachte Schwellenwertverordnung 2012 wurde diese Wertgrenze auf € 100.000,-- angehoben. Dieser Schwellenwert war durch stetige Verlängerung der Verordnung auch für die im Prüfzeitraum 2019 bis 2021 durch die Stadtwerke Mürzzuschlag durchgeführten Direktvergaben in ihrer Funktion als Sektorenauftraggeberin anwendbar. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung sind bis zu einem Auftragswert von € 200.000,-- möglich. Der maßgebliche Schwellenwert, ab dem eine EU-weite Bekanntmachung erfolgen muss (Oberschwellenwert), beträgt mit Stand 1. Jänner 2022 im Sektorenbereich € 431.000,-- netto für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie € 5.382.000,-- für Bauaufträge.

Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist Grundlage für das Vergabeverfahren, da sich die Wahl des Vergabeverfahrens im Wesentlichen nach dem geschätzten Auftragswert richtet. § 13 Abs. 3 Bundesvergabegesetz definiert, dass der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer von der Auftraggeberin vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Wertermittlungen des zu erwartenden Auftragswertes sind selbstständig und unabhängig durchzuführen sowie nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen auch Teil des Vergabeaktes sein. Bei Auftragswerten, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag haben sowohl für die Durchführung von Bestellanforderungen als auch für die Abgabe von Angeboten die Kompetenzverteilung in einem übersichtlichen Dokument zusammengefasst. Dieses Dokument regelt unter anderem die sachliche Zuständigkeit und die Freigabeanforderung innerhalb der Hierarchie der Stadtwerke Mürzzuschlag in Abhängigkeit der zu bestellenden Sache und des Bestellwertes. Eine explizite Unterscheidung für die dem Bundesvergabegesetz

zuordenbaren Geschäftssparten, welche die Stadtwerke Mürzzuschlag in ihrer Funktion als Sektorenauftraggeberin ausüben, war dem Dokument nicht zu entnehmen. Als Mindestanforderung betreffend die Anzahl der einzuholenden Angebote wurde zumindest die Einholung eines Gegenangebotes festgelegt.

Der Landesrechnungshof sichtete mehrere Vergabeverfahren aus dem Prüfzeitraum für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die jeweiligen Auftragssummen lagen dabei in allen Fällen unter dem Betrag von € 100.000,--. Es wurde festgestellt, dass bei wiederkehrenden Bestellungen oftmals kein weiteres Angebot eingeholt wurde. Dies traf insbesondere die Bereiche von Büromaterialbeschaffungen und KFZ-Zubehörteile. Eine weitere Dokumentation, wie beispielsweise über die Wertermittlung oder die Anzahl der tatsächlich angefragten Preisauskünfte (inkl. Leermeldungen), konnte nicht vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag – insbesondere in den oben beschriebenen Leistungen – wiederkehrende Aufträge im Prüfzeitraum ausschließlich an bestimmte Unternehmen vergeben.

Der Landesrechnungshof weist auf die Möglichkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gemäß § 215 Bundesvergabegesetz 2018 (Unterschwellenbereich) hin. Solcherart getroffenen Rahmenvereinbarungen sind jedoch zwingend ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren voranzustellen.

Ein standardisiertes Vorgehen innerhalb der Geschäftsbereiche der Stadtwerke Mürzzuschlag betreffend die Durchführung von Vergabeverfahren konnte vom Landesrechnungshof nicht festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Ausarbeitung einer internen Richtlinie, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und die Anzahl der einzuholenden Angebote in Abhängigkeit der Auftragssumme für die Direktvergabe im Sektorenbereich festschreibt.

Aus Gründen der Nutzung des Wettbewerbs und zur Gewährleistung der Preisangemessenheit empfiehlt der Landesrechnungshof, bei Direktvergaben, welche über eine festzulegende Bagatellgrenze hinausgehen (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist), immer – also auch außerhalb der Sektorenauftragstätigkeit – mehrere Vergleichsangebote einzuholen und diese nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die bestehende interne Richtlinie (Führungskräftehandbuch) wird bei der nächsten Aktualisierung hinsichtlich der Empfehlungen ergänzt und detailliert.

5. BETEILIGUNGEN

Die Stadtwerke Mürzzuschlag hielten per 31. Dezember 2022 drei Beteiligungen:

Unternehmen	Branche	Anteil
WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH	Kälte- und Klimatechnik	100,00 %
Feuerbestattung Pietät GmbH	Bestattung	14,2857 %
Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.	Stromhandel	9,0909 %

Quelle: Firmenbuch, Stand 31. Dezember 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH wurde im Jahr zugekauft und vollständig übernommen (siehe dazu Kapitel 5.1).

Um eine kostengünstige Feuerbestattung sicherzustellen, wurde im Jahr 2020 mit zunächst fünf weiteren Stadtwerken die Feuerbestattung Pietät GmbH gegründet. Im Jahr 2021 kam die AURA – Bestattung der Stadt Knittelfeld GmbH als siebente Gesellschafterin hinzu, um die gemeinsame Nutzung des bestehenden Krematoriums Knittelfeld zu ermöglichen.

Weiters sind die Stadtwerke Mürzzuschlag an der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. beteiligt. Die Gesellschaft wurde bereits im Jahr 1999 gegründet, wobei die Stadtwerke Mürzzuschlag ein Gründungsmitglied ist. Ziel ist es, durch größeres Einkaufsvolumen günstigere Energiepreise für die beteiligten Stadtwerke zu erreichen und Synergieeffekte im Bereich des Energiehandels zu realisieren.

Da die Stadtwerke Mürzzuschlag sowohl bei der Feuerbestattung Pietät GmbH als auch bei der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. nur Minderheitseigentümerin unter 25 % sind, waren die Geschäftsergebnisse der zwei genannten Beteiligungen kein Bestandteil dieser Prüfung.

WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH

Per Notariatsakt vom 18. Juni 2021 wurden 100 % der Anteile an der 2008 gegründeten WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH mit einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von € 35.000,-- von einer Privatperson erworben. Als Abtretungsstichtag wurde der 31. März 2021 vereinbart. Dieser Stichtag deckt sich auch mit dem jeweiligen Bilanzstichtag der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH, die wie die Stadtwerke Mürzzuschlag ein abweichendes Wirtschaftsjahr (jeweils 1. April bis 31. März des Folgejahres) hat.

Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftsvertrag:

- a) Dienstleistungserbringung aller Art auf dem Gebiet der Kälte- und Klimaanlage-technik
- b) Ausübung des Mechatronikgewerbes
- c) die Beteiligung an und die Geschäftsführung für andere Unternehmungen im In- und Ausland

Der Kaufpreis setzte sich aus dem Eigenkapital, stillen Reserven und dem Firmenwert zusammen.

Im Verwaltungsausschuss vom 16. März 2021 wurde das Konzept des Erwerbs von 100 % der Anteile an der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH präsentiert. Die Stadtwerke Mürzzuschlag kooperierten bereits in der Vergangenheit mit der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH. Durch den Zukauf der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH sollte das bestehende Geschäftsfeld „Kühlungen“ ausgebaut und die Bestandskundinnen sowie deren Wartungsverträge übernommen werden. Mit einer Refinanzierung des Kaufpreises wurde laut der Geschäftsführung in vier Jahren gerechnet, da die Gesellschaft in den letzten Jahren konstant Überschüsse erwirtschaftete. Der Kauf der Anteile wurde am 14. Juni 2021 im Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen.

Der Landesrechnungshof weist – wie bereits in Kapitel 2.3.5 ausgeführt – auf die Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hin.

Im ersten Geschäftsjahr im Eigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag 2021/22 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von € 33.184,71 erzielt werden, der um rund € 20.000,-- unter dem Ergebnis des Vorjahres lag. Das Ergebnis im ersten Geschäftsjahr lag damit deutlich über dem im Zuge des Erwerbs erstellten Businessplan, welcher für das Geschäftsjahr 2021/22 lediglich ein Ergebnis von € 12.500,-- vorsah. Die Gesamtleistung konnte um über 15 % gesteigert werden, gleichzeitig stiegen die Kosten für die Geschäftsführung, da nun ein Geschäftsführer angestellt wurde. Der Vorbesitzer hatte die Gesellschaft als Gesellschafter-Geschäftsführer geleitet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ergebnisse der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH im ersten Geschäftsjahr im Besitz der Stadtwerke Mürzzuschlag den der Kaufentscheidung zugrundeliegenden Businessplan übertrafen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ergebnisse der zugekauften Gesellschaft jährlich zu evaluieren und dabei insbesondere auf die angestrebte kurze Amortisationsdauer Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Geschäftsführung der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH muss jährlich Planungsunterlagen der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag vorlegen. Monatlich wird von den Geschäftsführern ein Controlling-Gespräch hinsichtlich der Ergebniszielerreichung und etwaiger Abweichungsursachen geführt.

6. FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSSTRÖME ZWISCHEN STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG UND STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG

Zwischen den Stadtwerken Mürzzuschlag und der Eigentümerin, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, bestehen verschiedene Zahlungsverpflichtungen und demzufolge Finanzströme.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag haben an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag einerseits, wie in Kapitel 2.4.2 ausgeführt, für die mittlerweile im Ruhestand befindlichen ehemaligen Gemeindebeamtinnen, welche für die Stadtwerke Mürzzuschlag tätig waren, die nach dem Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 fälligen Aufwendungen zu tragen. Andererseits wird im Wesentlichen die Kommunalsteuer für alle Mitarbeiterinnen der Stadtwerke Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag entrichtet. Darüber hinaus bestehen Leistungsverrechnungen im Zusammenhang mit Parkplätzen, Parkhaus usw.

Umgekehrt bezieht die Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Wesentlichen Energielieferungen, Wartungsleistungen, Treibstoffe von der Betriebstankstelle der Stadtwerke Mürzzuschlag sowie Elektroinstallationsleistungen von den Stadtwerken Mürzzuschlag. Daneben werden auch Entgelte für gemietete Parkplätze sowie Lieferungen von E-Geräten und E-Bikes, die Erstellung von Konzepten usw. der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verrechnet.

Geschäftsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Beträge in €				
Zahlungsströme für bezogene Leistungen Stadtgemeinde Mürzzuschlag → Stadtwerke Mürzzuschlag				
Zahlungsströme Stadtgemeinde Mürzzuschlag → Stadtwerke Mürzzuschlag	465.485,72	454.526,07	294.122,67	420.783,73
Zahlungsströme für bezogene Leistungen Stadtwerke Mürzzuschlag → Stadtgemeinde Mürzzuschlag				
Verrechnung Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Stadtwerke Mürzzuschlag	97.370,50	84.787,42	88.133,06	124.039,86
Kommunalsteuer	95.468,19	98.123,02	99.724,88	112.265,00
Summe Zahlungsströme Stadtwerke Mürzzuschlag → Stadtgemeinde Mürzzuschlag	192.838,69	182.910,44	187.857,94	236.304,86

Quelle: Jahresabschlüsse Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof
Anmerkung: 2021/22 bereinigt um Periodenabgrenzung Ruhebezüge

Die verrechneten Leistungen der Stadtwerke Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind im Prüfzeitraum recht konstant, nur im Jahr 2020/21 fielen die Umsätze pandemiebedingt zurück. Die Kommunalsteuer stieg über die Jahre durch die Erhöhung der Lohnsummen leicht an, einerseits durch die jährlichen Kollektivvertragsvalorisierungen und andererseits im Jahr 2021/22 durch die Erhöhung der Mitarbeiterinnenanzahl. Die Verrechnung der Stadtgemeinde stieg im Jahr 2021/22, wie im Kapitel 3.3 erläutert, durch die Erhöhung des Ausgleichsbetrages für Ruhebezüge von 15 % auf 20 %. Ab dem Jahr 2023 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 25 %.

7. GESCHÄFTSFELDER

Die Stadtwerke Mürzzuschlag veränderten sich seit ihrer Gründung im Jahr 1907 stetig. Im Jahr 1988 wurde der Stadtwerkebetrieb in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert und dazu die „Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.“ errichtet. Das Unternehmen entwickelte sich weg vom ursprünglichen Unternehmenszweck der reinen Stromversorgung und dem später hinzugekommenen Elektroinstallations- und Elektrohandelsbetrieb hin zu einem Dienstleistungs-, Stromhandels- und Fachhandels- sowie zuletzt auch zu einem Wärmeerzeugungsbetrieb.

Im Folgenden wird das Angebotsspektrum der Stadtwerke Mürzzuschlag dargestellt. Kernbereich ist der Energiebereich, der neben dem Netzbetrieb, dem Handel und der Distribution auch eine eigene untergeordnete Energieproduktion umfasst (siehe dazu Kapitel 7.1).

Daneben betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag ein Fernwärmenetz, welches nahezu den gesamten Stadtkern abdeckt und darüber hinaus zahlreiche Wohnanlagen, kommunale Gebäude und Gewerbeobjekte versorgt (siehe dazu Kapitel 7.2).

An mehreren Standorten werden verschiedene Handelssparten betrieben. Dazu zählt der Elektrohandel mit einem in der Hauptfiliale integrierten Spielwarenhandel, ein Möbelstudio mit Fokussierung auf Haushaltsgeräte und neuerdings der Verkauf und Verleih von E-Bikes (siehe dazu Kapitel 7.3).

Ebenso wird auch der Bereich Elektroinstallationen von den Stadtwerken Mürzzuschlag betrieben. Dieser umfasst ein weites Angebotsspektrum. Im Prüfzeitraum wurde ein kleines Konkurrenzunternehmen übernommen (siehe dazu Kapitel 7.4).

Die Stadtwerke Mürzzuschlag führen das Bestattungswesen im Großraum Mürzzuschlag unter der Marke „Bestattung Mürz“ (siehe dazu Kapitel 7.5). Um Synergieeffekte zu erzielen, kooperiert man stark mit anderen regionalen Bestattungsunternehmen und hat hierfür eine gemeinsame Gesellschaft gegründet.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben ein Kabelfernsehnetz. Das Angebot wurde im Zuge der zunehmenden Digitalisierung auch um Breitbandanschlüsse in Mürzzuschlag und den Nachbargemeinden Spital und Langenwang erweitert. Ergänzend werden auch Telefon und IT-Dienstleistungen angeboten (siehe dazu Kapitel 7.6).

Die Stadtwerke Mürzzuschlag besitzen zahlreiche Grundstücke und Immobilien. Die zur gewerblichen Vermietung geführten Immobilien werden an über 50 verschiedene Unternehmen vermietet. Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben, um neue

Firmenansiedlungen zu ermöglichen, das „Gründer- und Dienstleistungszentrum Mürzzuschlag“ (siehe dazu Kapitel 7.7).

Für den Bereich „Nachhaltigkeit“ bieten die Stadtwerke Mürzzuschlag die Nutzung eines Carsharing-Modells an und betreiben mehrere Ladestationen im Stadtgebiet (siehe dazu Kapitel 7.8).

7.1 Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb

Das Stromnetz der Stadtwerke Mürzzuschlag umfasst aktuell rund 7.500 Kunden mit rund 10.000 Zählpunkten. Davon werden rund 6.750 Kunden mit Strom beliefert. Der Anteil der gewerblichen Netzkunden beläuft sich dabei auf 21 %.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 16.03.2021 wurde von der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag die Strategie zur Steigerung der Stromeigenerzeugung präsentiert. Diese sieht vor bis zum Jahr 2030 die Eigenerzeugung auf bis zu 20 GWh jährlich zu steigern und dazu bis zu € 20.000.000 zu investieren.

Das Stromnetz der Stadtwerke Mürzzuschlag deckt ein 114 km² großes Versorgungsgebiet von Mürzzuschlag-Hönigsberg-Ganz bis zur steirischen Seite des Semmering ab. Die Jahresstromerzeugung durch das Wasserkraftwerk Kohleben, das Trinkwasserkraftwerk Edlach sowie die bestehenden Photovoltaikanlagen betrug für das Jahr 2022 rund 1.315 (Megawattstunden (MWh)). Ein weiteres Kleinwasserkraftwerk in der Wiener Straße wurde aufgrund des schlechten Anlagenzustandes bereits vom Betrieb genommen. Nach Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag beläuft sich die Eigenproduktionsquote für die Stromerzeugung mit Stand 2022 auf lediglich 2,38 %.

Der Eigenstromerzeugungsanteil nahm seit den Gründungsjahren stetig ab und lag seit den 1980er Jahren nie höher als bei 14 % des Gesamtaufkommens. Die Elektrizitätserzeugung ist laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag derzeit nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung – wesentlich ist das Verteilernetz. Im Stromhandel sei die Volatilität des Marktes stark gestiegen, und deswegen bestehen Ausbauziele in die eigene Elektrizitätserzeugung.

Der Energieertrag aus eigener Produktion setzte sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	Ø 2019-2022
	in MWh				
Wasserkraft *1	1.970,10	1.760,90	1.334,84	1.144,16	1.552,50
Photovoltaik	11,65	14,65	54,40	169,87	62,64
Summe	1.981,75	1.775,55	1.389,24	1.314,03	1.615,14

Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag, Strategie zum Ausbau der Eigenerzeugung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*1 Kraftwerk Kohleben und Trinkwasserkraftwerk Edlach

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erzeugte Strommenge aus Wasserkraft innerhalb des Prüfzeitraumes stark zurückging. Konnten im Jahr 2019 noch 1.970 MWh durch die beiden in Betrieb befindenden Wasserkraftwerke erzeugt werden, so waren es im Jahr 2022 lediglich noch 1.144 MWh, was einem Rückgang von rund 42 % entspricht. Zugleich konnte der Ertrag aus eigenen Photovoltaikanlagen im selben Zeitraum von 11,65 MWh auf 169,87 MWh – also auf das fast 15fache – gesteigert werden. Der Anteil der Stromerzeugung durch Photovoltaik konnte am Gesamtergebnis der Eigenerzeugung daher beträchtlich erhöht werden.

Das Regelarbeitsvermögen (RAV) gilt als Maß für die Stromerzeugung. Es gibt an, welche Menge an elektrischer Energie theoretisch in einem bestimmten Zeitraum (meist einem Jahr) von einem Kraftwerk geliefert werden kann. Das Regelarbeitsvermögen stellt somit eine mittlere Leistungsgröße dar, die im gewählten Zeitraum erbracht werden kann bzw. prognostiziert wird.

Die nachfolgenden Leistungs- und Ertragswerte geben das Regelarbeitsvermögen für die von den Stadtwerken Mürzzuschlag betriebenen Kraftwerke und die tatsächlich erzeugte Energiemenge für das Jahr 2020 an:

Regelarbeitsvermögen	Leistung [kW]	RAV [MWh]	Erzeugung 2020 [MWh]	erreichter Anteil [%]
Wasserkraft *1	621	2.878	1.761	61,2
Photovoltaik	91	91	15	16,5
Summe	712	2.969	1.776	59,8

Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag, Strategie zum Ausbau der Eigenerzeugung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*1 Kraftwerk Kohleben und Trinkwasserkraftwerk Edlach

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Betrachtungsjahr 2020 der Gesamtstromertrag aus Eigenproduktion bei 1.776 MWh lag. Dieser setzte sich zu 100 %

aus erneuerbaren Energien zusammen. Hierbei konnten jedoch nur 59,8 % der theoretisch ermittelten elektrischen Energieerzeugung erreicht werden.

Wie aus den oben angeführten Tabellen ersichtlich ist, reduzierte sich der Ertrag aus Eigenproduktion zum Jahr 2022 hin auf 1.314 MWh. Der relative Anteil der erzeugten Strommenge aus Photovoltaik stieg jedoch aufgrund des weitaus geringeren Ertrages durch Wasserkraft auf 12,9 %.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten die geringen Erträge des Trinkwasserkraftwerks Edlach mit der reduzierten Wassermenge, welche auf den Bau des nahe gelegenen Semmering-Basistunnels zurückzuführen ist. Zudem führte durch eine längere Trockenperiode im Sommer 2022 die Mürz auch generell weniger Wasser, wodurch auch der Energieertrag des Wasserkraftwerks Kohleben an der Mürz stark zurückging.

Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung grundsätzlich folgen, empfiehlt jedoch, nach Fertigstellung der Arbeiten am Semmering-Basistunnel das theoretische Regelarbeitsvermögen des Trinkwasserkraftwerkes Edlach neu zu ermitteln, um realistische Annahmen für künftige Erträge treffen zu können. Auch für das Wasserkraftwerk Kohleben wäre in Anbetracht der hohen Abweichungen das Regelarbeitsvermögen neu zu ermitteln.



Abb.: Kraftwerk Kohleben; Quelle: Landesrechnungshof

Folgendes Gesamtaufkommen an benötigter Strommenge im Prüfzeitraum wurde durch Eigenproduktion, Bezug oder Einspeisung im Verteilernetz der Stadtwerke Mürzzuschlag erbracht:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	Ø 2019-2022
Gesamtaufkommen	59,20 GWh	58,97 GWh	59,31 GWh	55,21 GWh	58,17 GWh
Eigenerzeugungsanteil	3,33 %	2,99 %	2,23 %	2,38 %	2,73 %

Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anteil der Eigenerzeugung am Gesamtaufkommen der benötigten Strommenge im Verteilernetz reduzierte sich ausgehend von 7,5 % im Jahr 2011 auf zwischenzeitig 2 % in den Jahren 2016 und 2017. Danach stieg der Eigenerzeugungsanteil im Prüfzeitraum wieder kontinuierlich – wenn auch nur sehr geringfügig – auf einen mittleren Wert von 2,7 % an. Das Gesamtaufkommen der benötigten Strommenge belief sich im Prüfzeitraum von 55 bis 59 GWh pro Jahr.

Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Das Ergebnis ist in allen vier Jahren deutlich positiv. In den Jahren 2020/21 und 2021/22 ging das Ergebnis wesentlich zurück. Hauptursache war der in Relation zum Umsatz stark gestiegene Materialaufwand. So betrug er 2018/19 noch 34,2 % und stieg dann kontinuierlich an, wodurch er im Jahr 2020/21 bereits 42,5 % betrug und im Jahr 2021/22 sprunghaft auf 52,6 % anstieg.

Der Umsatzanteil des Geschäftsfeldes Strom am Gesamtumsatz betrug in den vier Geschäftsjahren 2018/19 bis 2021/22 relativ konstant zwischen 38 bis 40 %.

Die gemäß § 8 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 zu veröffentlichende Unbundling-Berichterstattung in Form einer Bilanz und einer Ergebnisrechnung, aufgeteilt in die zwei Sparten „Erzeugung und Handel“ sowie „Verteilung“, war kein Teil der durchgeführten Prüfung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Strom den überwiegenden Anteil am Umsatz der Stadtwerke Mürzzuschlag erwirtschaftet und im Prüfzeitraum durchgehend positive Ergebnisse erzielt wurden.

7.2 Wärmeversorgung

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben ein Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet der Stadt Mürzzuschlag. Laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag können nahezu alle Gebäude im Stadtzentrum sowie über 1.400 Wohneinheiten und rund 200 öffentliche bzw. gewerbliche Einrichtungen versorgt werden. Die gesamte Kundenanschlussleistung beträgt aktuell 17 Megawatt.

Die Wärmeerzeugung erfolgt vorwiegend durch die im Jahr 2010 am Standort Grazer Straße 34 errichtete Öko-Energiezentrale, welche mit einem Biomassekessel ausgestattet ist. Ein zweiter Heizkessel ging im Jahr 2022 in Betrieb.



Abb.: Öko-Energiezentrale; Quelle: Landesrechnungshof

Die Befuerung der Heizanlage erfolgt mit Biomasse in Form von Holzhackgut, dessen Belieferung durch eine lokale Liefergemeinschaft erfolgt. Laut Eigenangabe der Stadtwerke Mürzzuschlag werden dabei 70 % der abgegebenen Energie mit Holzhackgut aus der Region erzeugt. Der Restbedarf an Fernwärme wird mit Erdgas erzeugt.

Um die Abhängigkeit von Erdgas zu reduzieren, betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag gemeinsam mit einem externen Unternehmen seit dem Geschäftsjahr 2020/21 eine Solarthermie-Anlage mit insgesamt rund 5.000 m² Kollektorfläche. Als „Solarthermie“ bezeichnet man die Nutzung von Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung für die Wärmeerzeugung. Diese Anlage ging im Sommer 2020 in Betrieb, lieferte aber aufgrund technischer Gebrechen nicht die erwartete Leistung bzw. Lieferschwierigkeiten von

Ersatzteilen führten zwischenzeitig zum Ausfall der Anlage. Seit Juni 2022 speist die Anlage wieder Wärme in das Netz der Stadtwerke Mürzzuschlag ein.

Die Anlage wurde nach Auskunft der Geschäftsführung technisch verändert, damit vergleichbare Probleme nicht mehr auftreten können. Rechtsstreitigkeiten bestehen aber weiterhin, da die Kompensation des durch den Ausfall verursachten Schadens durch Versicherungen noch nicht geklärt ist.

Fernwärme:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Fernwärme analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Der Fernwärmebereich konnte im Prüfzeitraum durchgehend positive Ergebnisse erwirtschaften. Das Betriebsergebnis ohne Einbeziehung der Overhead-Kosten stieg von 14,3 % Anteil am Umsatz auf 17,5 % im Geschäftsjahr 2021/22.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Wärmeversorgung im Prüfzeitraum durchwegs positive Ergebnisse erzielte und die Gewinnentwicklung sich zunehmend positiv darstellt.

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Empfehlung in Kapitel 8.2 zur Bedarfserhebung betreffend die Fernwärmenetz-Erweiterung.

7.3 Fachhandel und Servicecenter

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben einen Fachhandel in mehreren Sparten. So wird zur Abdeckung der Nahversorgung im Stadtzentrum von Mürzzuschlag ein Elektrofachgeschäft mit einer integrierten umfangreichen Spielwarenabteilung geführt. Während sich durch das Elektrofachgeschäft Synergieeffekte bzw. Akquisitionen für den Service- und Elektroinstallationsbereich ergeben, ist der Spielwarenhandel ein Nischenbereich ohne Anknüpfungspunkte zum restlichen Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Mürzzuschlag. Die Stadtwerke Mürzzuschlag sind dabei Partnerin einer internationalen Verbundgruppe in den Bereichen Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Informationstechnik, Multimedia und Telekommunikation. Diese ist in Deutschland ansässig und betreibt hierzulande eine österreichische Tochterfirma. Die internationale Verbundgruppe hat die zentrale Einkaufs- und Werbeorganisation über und betreut mehr als 100 Einzelhändlerinnen in Österreich.



Abb.: Fachhandel in der Wiener Straße 3; Quelle: Landesrechnungshof

Weiters wird in Neuberg an der Mürz eine Filiale des Elektrofachgeschäfts geführt, die auch zur Akquirierung von Elektroinstallationsaufträgen dient. Diese hat nur sehr eingeschränkte Öffnungszeiten im Ausmaß von derzeit sechs Stunden pro Woche. Im Jahr 2020 wurde die verlustbringende Filiale Krieglach geschlossen, da einerseits durch Selbstkündigung der Filialeiterin und dem Fachkräftemangel in der Region die Personalsituation angespannt und andererseits durch den fortschreitenden Strukturwandel hin zum Onlinehandel, bei gleichzeitig sinkenden Margen, die Ergebnisprognose schlecht war. Der Verwaltungsausschuss stimmte am 25. November 2020 der Schließung des

Standortes Krieglach einstimmig zu. Diese Zustimmung war gemäß der in Kapitel 2.2 erläuterten beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stadtbetriebe Mürzzuschlag notwendig.

Der Landesrechnungshof weist – wie bereits in Kapitel 2.3.5 ausgeführt – auf die Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hin.

Zusätzlich betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag am Unternehmens-Hauptstandort ein Möbelstudio mit starkem Fokus auf Küchen mit integriertem Haushaltsgeräteverkauf und Präsentation eines namhaften Haushaltsgeräteherstellers.

Weiters wird unter der eigenen Marke „ebock“ ein E-Bike-Kompetenz-Center (Verkauf und Verleih) betrieben.

Fachhandel und Servicecenter:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung der Geschäftsbereiche Fachhandel und Servicecenter (Reparaturen von Weiß- und Braunware) analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Wie aus den Protokollen des Verwaltungsausschusses mehrfach hervorgeht, hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein hohes Interesse an der Fortführung der Einzelhandelsaktivitäten, einerseits um den Grundbedarf zu decken, andererseits um die Innenstadt in Mürzzuschlag zu beleben.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Im Herbst 2023 ist eine Evaluierung des Fachhandels geplant. Das Ergebnis wird die Geschäftsführung dem Verwaltungsausschuss berichten und entsprechende Maßnahmen vorschlagen.

7.3.1 Konzept Neustrukturierung Handel

Um die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Einzelhandel zu verbessern wurden Konzepte für eine Neustrukturierung entwickelt. Im Verwaltungsausschuss vom 16. März 2021 wurde das Fortführungskonzept präsentiert.

Mit Hilfe externer Beraterinnen wurde ein Vergleich der Kennzahlen des Handelsbereichs der Stadtwerke Mürzzuschlag mit dem Branchendurchschnitt erstellt. Basis für diesen Vergleich waren die fünf Geschäftsjahre von 2016/17 bis 2020/21.

Die wichtigsten Ergebnisse des Vergleichs sind:

- Der durchschnittliche Umsatz pro Mitarbeiterin liegt deutlich unter dem Branchenschnitt.
- Die durchschnittlichen Personalkosten pro Mitarbeiterin sind deutlich über dem Branchenschnitt.
- Der erwirtschaftete Rohertrag liegt leicht unter dem Branchenschnitt.
- Der Anteil sonstiger Kosten an den Gesamtkosten ist leicht über dem Branchenschnitt.

Im Fortführungskonzept wurde positiv angemerkt, dass der Prozentanteil der Personalkosten am Umsatz im Wirtschaftsjahr 2020/21 gesenkt werden und der Umsatz pro Mitarbeiterin deutlich gesteigert werden konnte. Dies war insbesondere auf die während der Covid-19-Pandemie gestiegene Nachfrage im Möbelhandel zurückzuführen.

Der Handelsbereich ist durch den fortschreitenden Strukturwandel für sich allein betrachtet nicht profitabel. Insgesamt ist im Bereich Spielwaren- und Elektrohandel eine gute Kundinnenfrequenz bei gleichzeitig relativ geringem Umsatz zu beobachten, was mit einem anteilig hohen Verkaufsaufwand pro Umsatz-Euro einhergeht.

Es wurden vier Szenarien zusammen mit Expertinnen entwickelt:

- Szenario 1: Reorganisation des Handels am bestehenden Standort
- Szenario 2: Übersiedlung des Elektro- und Möbelfachhandels in das Hauptgebäude (Zentrale) der Stadtwerke Mürzzuschlag in der Mariazeller Straße
- Szenario 3: Veräußerung des Handels bzw. Nachfolgeregelung für Handel mit Standortzusage
- Szenario 4: teilweise bis komplette Schließung des Handels

Von der Eigentümerin wurde ein Mix aus den Szenarien 1 und 2 beschlossen und in der Verwaltungsausschusssitzung vom 31. Mai 2021 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof weist – wie bereits in Kapitel 2.3.5 ausgeführt – auf die Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hin.

Es wurde Folgendes beschlossen:

- In der Zentrale werden die Verkaufs- und Präsentationsflächen im Zuge der baulichen Umgestaltung der Zentrale (inkl. Welcome Desk) neu gestaltet und der Möbelfachhandel untergebracht.
- Die Handelsflächen am bestehenden Standort wurden auf 200 m² verringert und beinhalten Elektro- und Spielwarenhandel.
- Der genaue Umfang von Fläche und Sortiment liegt im Ermessen der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag.
- Längere Leerstände in der Innenstadt sind zu vermeiden. Daher sollten die nicht mehr benötigten Handelsflächen durch die Verkleinerung der Handelsflächen in der Wiener Straße anderweitig genutzt werden.

Für die freigewordenen Flächen konnte, wie im Kapitel 7.7 unter dem Punkt „Umbau Wiener Straße 3 für Großmieterinnen“ erläutert wird, bereits nach Umbau- und Adaptierungsarbeiten eine langfristige Mieterin gefunden werden. Hierbei wurde im Mietvertrag ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren vereinbart.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Teilbereiche Elektrofachhandel und Spielwarenhandel im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse erzielten. Der Landesrechnungshof würdigt die Pläne zur Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Handel.

Der Landesrechnungshof begrüßt die bereits erfolgten Schritte zur Verkleinerung der Handelsfläche in der Wiener Straße, den Umzug des Möbelhandels in die Zentrale und die Schließung der Elektrofachhandel-Filiale Krieglach.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Eigentümerin, einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Spielwarenfachhandel“ anzudenken, zum einen aufgrund der durchgehend negativen Ergebnisse, zum anderen aufgrund nicht bestehender offensichtlicher Synergieeffekte zu den anderen Geschäftsbereichen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, mittelfristig eine neuerliche Evaluierung des gesamten Handelsbereichs durchzuführen, um die Auswirkungen der Neukonzeption zu bewerten und gegebenenfalls weitere Adaptierungen vorzunehmen.

7.4 Elektroinstallation und Gebäudetechnik

Die Stadtwerke Mürzzuschlag bieten das komplette Spektrum an Elektroinstallationen sowohl für Gewerbe- als auch für Privatkundinnen sowie für Kommunen an.

Der Betrieb wird vom Unternehmensstandort der Stadtwerke Mürzzuschlag ausgeführt. Weiters werden in der Filiale Neuberg an der Mürz Aufträge angenommen. Zusätzlich besteht eine Elektroinstallations-Filiale in Neunkirchen.

Mit Jahresanfang wurde im Jahr 2021 ein lokales Elektrotechnik-Unternehmen von den Stadtwerken Mürzzuschlag übernommen. Das zugekaufte Unternehmen tritt für zumindest fünf Jahre unter der ursprünglichen Bezeichnung im etablierten Geschäftslokal in Mürzzuschlag weiter am Markt auf. Die Bezeichnung des lokalen Elektrotechnik-Unternehmens wurde als Marke der Stadtwerke Mürzzuschlag eingetragen. Mit der Firma bestand schon zuvor eine enge Kooperation; so wurden Personal der Stadtwerke Mürzzuschlag gegen Entgelt bereitgestellt und gemeinsame Photovoltaik-Projekte abgewickelt. Dem bestehenden Personal wurden neue Dienstverträge der Stadtwerke Mürzzuschlag angeboten.

Elektroinstallation und Gebäudetechnik:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Elektroinstallation und Gebäudetechnik analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Der Geschäftsbereich Elektroinstallation und Gebäudetechnik bilanzierte im Prüfzeitraum durchgehend negativ. Der Umsatz entwickelte sich konstant positiv und konnte von € 2,2 Mio. im Jahr 2018/19 um 25,9 % auf € 2,8 Mio. im Jahr 2021/22 gesteigert werden. Das negative Ergebnis ohne Overhead-Kosten sank von -6,0 % im Jahr 2018/19 auf nur mehr -4,4 % im Jahr 2021/22.

Durch den Geschäftsbereich Elektroinstallation treten die Stadtwerke Mürzzuschlag als Komplettanbieterin auf und können Synergieeffekte erzielen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik verlustbehaftet ist. Im Prüfzeitraum konnten aber sowohl der Umsatz deutlich gesteigert als auch das Ergebnis verbessert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein lokales Elektrotechnik-Unternehmen zugekauft wurde und dieses für zumindest fünf Jahre unter einer eigenen Marke auftreten muss.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Evaluierung dieser zwei Marken-Strategie. Möglicherweise könnten durch die vollständige Integration und Konzentration auf einen Standort zusätzliche Synergieeffekte generiert werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Aufgrund des Bekanntheitsgrades wird die Markenstrategie beibehalten. Eine Standortkonzentration ist derzeit nicht geplant. Der bestehende Facharbeitermangel bedingt eine weitere Konzentration auf Kernbereiche in der Gebäudetechnik und führt möglicherweise mittelfristig zu der empfohlenen Standortkonzentration.

7.5 Bestattungswesen

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben an den zwei Standorten Mürzzuschlag und Kindberg die „Bestattung Mürz“. Für den Bereich Bestattung ist ein Prokurist zuständig. Wie generell im Bestattungswesen in Österreich ist auch bei den Stadtwerken Mürzzuschlag die Erdbestattung rückläufig und ein Trend zur Feuerbestattung festzustellen. Um eine regionale Kremierung sicherzustellen und die Kosten zu optimieren, wurde eine Kooperation mit sechs anderen Stadtwerken bzw. einem Bestattungsunternehmen eingegangen. Hierzu wurde die Feuerbestattung Pietät GmbH gegründet, an der alle sieben Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt sind. Die Pietät GmbH betreibt seit 1. Jänner 2022 das von der Stadtgemeinde Knittelfeld gepachtete Krematorium Knittelfeld. Zusätzlich kooperiert man mit neun anderen Bestattern durch einen gemeinsamen Internetauftritt und ein gemeinsames Logo.



Abb.: Bestattung Mürz; Quelle: Landesrechnungshof

Bestattungswesen:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Bestattungswesen analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Bestattungswesen positive Ergebnisse erwirtschaftet.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Kooperationen mit weiteren Stadtwerken bzw. Bestattungsbetrieben zum gemeinsamen Betrieb eines Krematoriums.

Laut Auskunft der Geschäftsführung entwickelt sich die Ertragslage der Feuerbestattung Pietät GmbH sehr positiv, und es ist mittelfristig von Gewinnausschüttungen an die Gesellschafterinnen auszugehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund des sachlichen Zusammenhanges, künftige Gewinnausschüttungen der Feuerbestattung Pietät GmbH in der Sparte Bestattungswesen darzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zukünftige Gewinnausschüttungen der Feuerbestattung Pietät GmbH werden der Empfehlung folgend in der Sparte Bestattungswesen dargestellt werden.

7.6 Internet und Kabelfernsehen

Laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben diese seit dem Jahr 1988 Kabelfernsehen in Verbindung mit einem Infokanal der Stadtwerke Mürzzuschlag, mit welchem rund 2.800 Haushalte und Firmen in Mürzzuschlag, Hönigsberg, Langenwang und Spital am Semmering erreicht werden. Zudem bauen die Stadtwerke Mürzzuschlag seit 2004 das Glasfasernetzwerk stark aus, um den Einzugsbereich von Mürzzuschlag mit einer Breitband-Internetverbindung zu versorgen. Der Infokanal wird rund um die Uhr gesendet und bietet unter anderem Informationen zu Unwetterwarnungen, Veranstaltungskalender sowie Infos der Stadtgemeinde an. Zudem werden Kabelfernsehen, Breitband-Internet und Telefonie angeboten.

Internet und Kabelfernsehen:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Internet und Kabelfernsehen analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Die Sparte Internet und Kabelfernsehen erzielt mit rund 30 % konstant die höchste Umsatzrendite aller Sparten der Gesellschaft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Internet und Kabelfernsehen im Prüfzeitraum konstant positive Ergebnisse erwirtschaftete.

7.7 Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag sowie sonstige Vermietungen

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben am Standort Bleckmannngasse 10 ein Gründer- und Dienstleistungszentrum in Mürzzuschlag.

Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag waren mit Stand Oktober 2021 Eigentümerin von 29 bebauten und unbebauten Grundstücken, deren Liegenschaften in 14 unterschiedlichen Einlagezahlen grundbücherlich zusammengefasst sind. Die reine Liegenschaftsfläche beläuft sich gemäß Grundbuch auf 72.339 m², wovon 99,5 % der Grundstücksflächen im Alleineigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag stehen.

Die Liegenschaften umfassen dabei unter anderem das Kraftwerk in der Ortschaft Kohleben, das Gebäude der Bestattung am Friedhof in Mürzzuschlag, Büro- und Handelsflächen im Stadtzentrum, ein ehemaliges Kraftwerksgelände in der Wiener Straße, Gewerbeflächen des Wirtschaftsparks und Gründerzentrums Mürzzuschlag in der Bleckmannngasse 10 bzw. 10 b und im Industriepark Mariazeller Straße sowie die dort verorteten eigen genutzten Gebäude. Zudem sind die Stadtwerke Mürzzuschlag Eigentümerin von einem Heizwerk in der Kirchengasse und der Öko-Energiezentrale in Mürzzuschlag sowie von zwei Objekten am Friedhof in Kindberg.

Für die sechs hauptsächlich zur gewerblichen Vermietung geführten Immobilien lagen zum Stand September 2022 insgesamt 55 vertraglich gesicherte Mietverhältnisse – bei zwei Leerständen – vor. Die Gesamtfläche der in diesen Objekten zur Vermietung bestimmten Nutzflächen beträgt rund 4.600 m². Die größten Mietflächen werden dabei vom Finanzamt Österreich, Dienststelle Steiermark Mitte sowie einem Post-Unternehmen genutzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die flächenermittelte Leerstandsquote aktuell unter 3 % liegt und damit ein geringes Leerstandsrisiko vorliegt.

Bleckmanngasse 10 und 10 b

Abb.: Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag; Quelle: Landesrechnungshof

Die Mieterlöse der Objekte in der Bleckmanngasse werden in einem gesonderten Verrechnungskreis – dem Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag – geführt (siehe obenstehende Tabelle).

Im Gründer- und Dienstleistungszentrum Mürzzuschlag, welches am Standort Bleckmanngasse 10 angesiedelt ist, bieten die Stadtwerke Mürzzuschlag Unternehmen modular erweiterbare Büroflächen mit Kommunikationsausstattung sowie Parkplätze in zentraler Lage an. Insbesondere Gründerinnen und Jungunternehmerinnen werden in Kooperation mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch ein gesondertes Förderprogramm und flexible Mietvertragsgestaltung unterstützt.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Förderung von Jungunternehmen und Start-ups zur Stärkung und Erhöhung der Attraktivität von Mürzzuschlag als Industrie- und Wirtschaftsstandort.

Der zur Verrechnung gelangende Nettomietzins beläuft sich für alle Büro- und Gewerbeflächen der Stadtwerke Mürzzuschlag auf durchschnittlich € 6,84 je m² Nutzfläche, für vermiete Lagerflächen sowie die Kellergeschoßflächen des Objektes Bleckmanngasse 10 kommen durchschnittlich € 4,14 je m² zur Anwendung, wobei der Landesrechnungshof feststellte, dass diese Nettomietzinse – trotz höherem Mietzins des Finanzamtes – im Vergleich zu den anderen Mietobjekten der Stadtwerke Mürzzuschlag am geringsten sind. Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten dies mit den unterschiedlichen Objektzuständen und den dafür erzielbaren Nettomieten. So ist beim Objekt Bleckmanngasse 10 die Bausubstanz über 70 Jahre alt und die Erschließung

nicht barrierefrei, wohingegen das Objekt Bleckmannngasse 10 b erst im Jahr 2002 in Betrieb ging und barrierefrei ist.

Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung folgen und erachtet die eingehobenen Nettomietzinse für die Bürostandorte im Gründer- und Dienstleistungszentrum Mürzzuschlag – mit Ausnahme des unten angeführten Mietverhältnisses – als marktkonform.

Auffallend war der geringe Mietzins für Flächen im Ausmaß von 143 m², welche seit dem Jahr 2021 an einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vermietet werden. Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten dies damit, dass die Flächen nur als Lager und Ausstellungsflächen für das Wintersportmuseum genutzt werden und daher ein Abschlag vereinbart wurde.

Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung nicht folgen und empfiehlt, generell marktübliche Mieten unabhängig von wirtschaftlichen Verflechtungen der Eigentümerin einzuheben.

Zusätzlich zu den Gewerbeflächen des Wirtschaftsparks und Gründerzentrums Mürzzuschlag vermieten die Stadtwerke Mürzzuschlag auch eine Vielzahl an Parkplätzen an diesem Standort zu einem fixen Tarif von € 16,-- je Stellplatz und Monat.

Hierzu stellt der Landesrechnungshof fest, dass dieser Tarif zumindest seit dem Jahr 2018 nicht erhöht wurde, und empfiehlt daher die Implementierung einer indexierten Preisanpassung bei künftigen Neuabschlüssen.

Wiener Straße 3

Am zentral in Mürzzuschlag gelegenen Standort in der Wiener Straße 3 wird unter anderem der stadtwerkeeigene Elektrogeräte- und Spielwaren-Fachhandel betrieben. Zudem werden in diesem Objekt Gewerbeflächen für ein Modehaus sowie Flächen für Ärztinnenpraxen und diverse Büronutzungen vermietet. Die durchschnittlich erzielten Nettomietzinsenerlöse belaufen sich für die Büroflächen auf € 6,90 und für die Geschäftsräumlichkeiten auf € 7,55 je m².

Der Landesrechnungshof sieht die eingehobenen Nettomietzinse grundsätzlich zwar im unteren Spektrum der möglichen Miethöhe für Gewebeflächen in zentralen Lagen von Kleinstädten, erachtet aber aufgrund der nicht prosperierenden Immobilienmarktsituation von peripher liegenden Bezirkshauptstädten wie z. B. Mürzzuschlag den Mietzins dennoch als angemessen und marktkonform.

Umbau Wiener Straße 3 für Großmieterinnen

Nach Freiwerden von Mietflächen am Standort Wiener Straße 3 durch Verkleinerung von unternehmenseigenen Handelsflächen, wie in Kapitel 7.3.1 beschrieben, bzw. nach Eröffnung des Küchenstudios am Standort Wiener Straße 45 c mussten sich die Stadtwerke Mürzzuschlag um die Vermietung dieser nicht unerheblichen Nutzflächen kümmern.

Hierzu wurde eine Mieterin gefunden, welche bereits im Wirtschafts- und Gründerzentrum mit Büroflächen eingemietet ist und längerfristig am Standort Wiener Straße 3 Flächen mieten möchte. Es wurden jedoch ein erhöhter Umbaubedarf gemeldet und im Gegenzug ein 15-jähriger Kündigungsverzicht in Aussicht gestellt.

In mehreren Verwaltungsausschusssitzungen wurden die für die langfristige Vermietung erforderlichen umfassenden Infrastrukturinvestitionen (Umbau, Dachausbau) sowie die Kosten bzw. die Finanzierung des Umbaus diskutiert. Nach dem Umbau soll die adaptierte Nutzfläche gesamt 1.108 m² (davon 50 m² Kellerfläche) betragen.

Zur Sicherstellung des Abstattungskreditvertrages in Höhe von € 2,33 Mio. mit 25-jähriger Laufzeit wurde dem kreditgebenden Institut ein Pfandrecht in selbiger Höhe auf diese Immobilie einverleibt.

Der Landesrechnungshof erachtet die vorliegende Investitionsrechnung für den Umbau des Objektes Wiener Straße 3 basierend auf einer 40-jährigen Nutzungsdauer als nachvollziehbar und plausibel.

Grazer Straße 75

An diesem Standort – Mürz in unmittelbarer Nähe des Friedhofes Mürzzuschlag – ist das Gebäude der Bestattung untergebracht. Die Stadtwerke Mürzzuschlag vermieten in diesem Objekt Geschäftsräumlichkeiten für einen Blumenhandel sowie eine Bürofläche für einen Steinmetzbetrieb.

Der Landesrechnungshof erachtet die vereinbarten Mietzinse für beide Mietobjekte in der Grazer Straße 75 als angemessen.

Wiener Straße 107

Dieses rund 1,2 ha umfassende Gelände beherbergt ein stillgelegtes Wasserkraftwerk. Teile der bestehenden Gebäude werden aktuell an eine regionale Bauträgerin für ein Biomasseheizkraftwerk für die Fernwärme sowie weitere rund 2.000 m² für Parkmöglichkeiten an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vermietet.

Aufgrund der Tatsache, dass Teile des Areals im Hochwasserbereich des Fröschnitzbaches liegen, war eine weitere Nutzung bzw. Bebauung bis dato nicht möglich. Aktuell laufen laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag Bestrebungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Kooperation mit dem Land Steiermark, entsprechende Wasserschutzbaumaßnahmen umzusetzen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, umgehend an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und das Land Steiermark heranzutreten, um die Kostentragung für die Wasserschutzbaumaßnahmen vorab zu klären, und empfiehlt in Folge, ein Entwicklungs- bzw. Nachnutzungskonzept auf Basis plausibler Annahmen für die künftige Verwendung dieser Liegenschaften zu erstellen.

Mariazeller Straße 45 c



Abb.: Verwaltungsgebäude Stadtwerke Mürzzuschlag; Quelle: Landesrechnungshof

An diesem Standort sind das betriebseigene Verwaltungsgebäude inklusive Kundinnenbereich, ein Küchenstudio, Werkstätten, Lagerflächen für Weißware des Fachhandels und die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik situiert. Zudem befinden sich am Werksgelände eine KFZ-Werkstätte, Garagen und Lagerflächen sowie eine Betriebs-tankstelle.

Im hinteren Bereich des mehrteiligen Gebäudes sind Nutzflächen im Ausmaß von 738 m² in Form von Lagerräumlichkeiten, Werkstätten und Büros an drei unterschiedliche gewerbliche Nutzerinnen vermietet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mietzinse für die fremd vermieteten Gebäudeteile als ortsüblich anzusehen sind.

Mariazeller Straße 47 a

Die Stadtwerke Mürzzuschlag sind Eigentümerin der Liegenschaft am Standort Mariazeller Straße 47 a, nicht jedoch Eigentümerin des darauf erbauten kommunalen Dienstleistungszentrums der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Bauhof). Die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke sind per Baurechtsvertrag – abgeschlossen zwischen Stadtwerke Mürzzuschlag und Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29. Juli 2020 mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2100 – grundbücherlich besichert. Als Baurechtszins wurden je m² Grundstücksfläche € 1,-- vereinbart, somit € 5.682,-- netto jährlich. Bei Beendigung des Baurechts fallen die errichteten Bauwerke zum dann aktuellen Verkehrswert in das Eigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag. Ein negativer Verkehrswert wurde ausgeschlossen. Der Stadtgemeinde wurde zudem grundbücherlich ein Vorkaufsrecht für diese Liegenschaft eingeräumt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der vereinbarte Baurechtszins im Prüfzeitraum jeweils am 1. Jänner 2021 und 2022 eingehoben wurde. Der Baurechtsvertrag enthält zudem alle zu vereinbarenden Bestimmungen und stellt schon vorab die Rechtssicherheit für eine Reihe von möglichen künftigen Eventualitäten her.

Der Landesrechnungshof überprüfte zu allen Mietobjekten die bestehenden Mietverträge hinsichtlich deren vertragskonformer Umsetzung und stellte fest, dass die geschlossenen Vereinbarungen – insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Valorisierung – stets zum Vorteil für die Stadtwerke Mürzzuschlag umgesetzt wurden.

Die Vermietungserlöse der Stadtwerke Mürzzuschlag werden in zwei verschiedenen Geschäftsfeldern dargestellt. In der Sparte „Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag“ werden ausschließlich die Mieterlöse des Gründer- und Dienstleistungszentrums in der Bleckmanngasse dargestellt. Alle übrigen Mieterlöse der nicht zum Wirtschaftspark und Gründerzentrum gehörenden Liegenschaften finden sich hingegen im Bereich „Allgemeiner Betrieb“ wieder (siehe dazu Kapitel 7.9).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vermietungserträge und -aufwendungen in zwei verschiedenen Geschäftsfeldern dargestellt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die übrigen Vermietungserträge und -aufwendungen in den Geschäftsbereich Wirtschaftspark und Gründerzentrum zu integrieren, um den operativen Bereich vom reinen Overhead-Geschäftsbetrieb abzugrenzen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Leerstand der angeführten Fläche und die tatsächliche Nutzung als Lager bedingten den Abschlag. Wirtschaftliche Verflechtungen der Eigentümerin haben diesbezüglich keinen Einfluss.

Die Empfehlung der indexierten Preisanpassung bei Neuabschlüssen von Parkplätzen wird umgesetzt.

Ab dem nächsten Geschäftsjahr sollen alle Mieterlöse in einer Sparte dargestellt werden.

7.8 Energie- und Mobilitätsdienstleistungen

Im Bereich Elektromobilität bieten die Stadtwerke Mürzzuschlag ein Carsharing-Modell an und betreiben bereits fünf öffentliche Ladepunkte, um die Versorgung der zunehmenden Elektromobilität sicherzustellen. Zusätzlich wird interessierten Haushalten ein Service bei der Errichtung von Heimpladestationen zur Aufladung ihres Elektroautos vor Ort angeboten.

Energie- und Mobilitätsdienstleistungen:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Geschäftsbereiches Energie- und Mobilitätsdienstleistungen analysiert.

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Der Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen befindet sich noch im Aufbau. Im Jahr 2021/22 konnte der Umsatz merklich gesteigert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der neu gegründete Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen im Prüfzeitraum wachsende Umsatzerlöse erzielt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen auch im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem Ziel einer mittelfristigen Profitabilität weiter auszubauen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ergänzung: Dieser Sparte sind auch die Erlöse und Kosten der, unter Pkt. 8.1. angeführten, Gemeinschafts-PV-Anlagen zugeordnet.

7.9 Allgemeiner Betrieb – Overhead-Kosten

Im Bereich „Allgemeiner Betrieb“ sind die Overhead-Kosten der Stadtwerke Mürzzuschlag enthalten.

Overhead-Kosten und sonstige Mieteinnahmen:

Der Landesrechnungshof hat die Spartenrechnung des Bereichs „Allgemeiner Betrieb“ analysiert. In den Erträgen sind hauptsächlich die Einnahmen aus der Vermietung der Stadtwerke Mürzzuschlag abseits des Wirtschaftsparks und Gründerzentrums Mürzzuschlag enthalten (siehe Kapitel 7.7).

Aus Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird von einer Veröffentlichung der Detailergebnisse abgesehen.

Der starke Anstieg beim Personalaufwand im Geschäftsjahr 2020/21 und der erhöhte Aufwand im Jahr 2021/22 ergibt sich aus der außerordentlichen Zusatzdotierung der Rückstellung für Ausgleichsbeträge (siehe dazu die Kapitel 2.4.2 bzw. 3.3).

Die Kosten des „Allgemeinen Betriebes“ werden nicht auf die anderen Geschäftssparten umgelegt. Dies führt zu einer Verzerrung der Spartenergebnisse, da durch die fehlende Umlage der Overhead-Kosten die Spartenergebnisse deutlich positiver und somit auch jene Bereiche kostendeckend erscheinen, die bei einer Einrechnung der Overhead-Kosten negativ wären. Es besteht die Gefahr, dass die fehlende Wirtschaftlichkeit einzelner Geschäftsfeldsparten nicht erkannt wird, da ein wesentlicher Teil der Kosten außer Betracht gestellt ist.

In den letzten Geschäftsjahren entfielen 11,2 % (2018/19), 10,7 % (2019/20), 13,6 % (2020/21) und 11,7 % (2021/22) der Gesamtaufwendungen auf den Bereich „Allgemeiner Betrieb“. Bei den Erträgen entfielen auf diesen Bereich 1,6 % (2018/19), 1,3 % (2019/20), 2,0 % (2020/21) und 2,3 % (2021/22). Bei den Erträgen handelt es sich um Mieterträge abseits der Adresse Bleckmannngasse 10 (siehe dazu Kapitel 7.7).

Wie bereits im Kapitel 7.7 empfohlen, wäre aus Sicht des Landesrechnungshofes eine Integration der übrigen Vermietungserträge und -aufwendungen in den Geschäftsbereich Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag anzudenken. Somit wäre eine Abgrenzung des reinen Overhead-Bereiches von den operativen Geschäftsbereichen sichergestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Spartenergebnisrechnung die Overhead-Kosten nicht auf die einzelnen Geschäftsfeldsparten umgelegt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die unternehmensinterne Controlling-Rechnung (Spartenergebnisrechnung) so zu adaptieren, dass die Sparte „Allgemeiner Betrieb“ nach Annahme eines plausiblen Verteilungsschlüssels auf sämtliche andere Sparten umgelegt wird, um einen Überblick über die tatsächlichen Spartenergebnisse zu erhalten. Dieser Verteilungsschlüssel könnte beispielsweise nach einem Umsatz-, Aufwands- bzw. Zeitanteil berechnet werden. Zudem sollten Kosten bereits EDV-technisch soweit wie möglich zugeordnet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Controlling-Rechnung für die Spartenergebnisse wurde bereits erweitert, plausible Verteilungsschlüssel sind noch in Ausarbeitung.

8. WIRKUNGSZIEL NACHHALTIGKEIT

Als erneuerbare Energien bzw. erneuerbare Energieträger werden Formen von Energie bezeichnet, die sich im Gegensatz zu fossilen Energieträgern (Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas sowie Erdöl) verhältnismäßig schnell erneuern oder praktisch unerschöpflich zur Verfügung stehen. Dazu gehören in unseren Breitengraden insbesondere die Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie), die Wasserkraft, die Windkraft und unterschiedliche Arten von Bioenergie (z. B. feste Biomasse aus Holz, Biogas, biogene Anteile von Abfällen).

Die Stadtwerke Mürzzuschlag nutzen eine Vielzahl der oben beschriebenen erneuerbaren Energieträger.

8.1 Nachhaltige Stromerzeugung

Eine Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbraucherinnen von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix aufzuschlüsseln, den die Lieferantin im vorangegangenen Jahr verwendete. Sie räumt der Endkundin somit die Möglichkeit ein, die gelieferte Elektrizität auch nach qualitativen Merkmalen bewerten zu können.

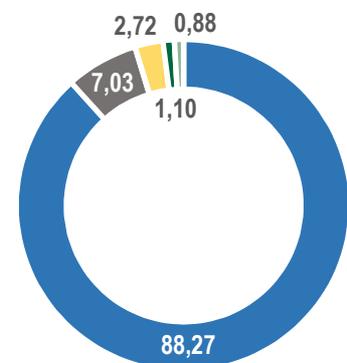
Das österreichische Stromkennzeichnungssystem zeichnet sich durch sehr strenge Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und die Verwendung von Nachweisen zur Stromkennzeichnung sowie den Ausweis von Umweltauswirkungen aus. Die §§ 78 und 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 regeln für den österreichischen Strommarkt die Ausweisung der Herkunft (Labeling).

Gemäß Angabe der Stadtwerke Mürzzuschlag setzte sich im Zeitraum 1. April 2021 bis 31. März 2022 der Versorgungsmix wie folgt zusammen:

Wasserkraft	88,27 %
Windenergie	7,03 %
Sonnenenergie	2,72 %
Feste oder flüssige Biomasse	1,10 %
sonstige Ökoenergie	0,88 %

Quelle: Preisblatt Stadtwerke Mürzzuschlag,
Stand 1. Jänner 2023

- Wasserkraft
- Windenergie
- Sonnenenergie
- Feste oder flüssige Biomasse
- sonstige Ökoenergie



Dem Preisblatt der Stadtwerke Mürzzuschlag ist weiters zu entnehmen, dass für den oben angegebenen Zeitraum die Energie zu 16,7 % aus Österreich und zu 83,3 % aus Schweden stammte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag gemäß § 78 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 den Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern erbringen und ihre Stromkundinnen und Einrichtungen mit 100 % Ökostrom versorgen.

Der Eigenstromanteil der Stadtwerke Mürzzuschlag wird aus Photovoltaikanlagen sowie dem Betrieb eines Wasserkraftwerks an der Mürz sowie eines Trinkwasserkraftwerks bei der Quelfassung Edlach produziert und beträgt aktuell lediglich 2,4 % am Gesamtbedarf (siehe hierzu auch Kapitel 7.1).

Langfristig ist laut Auskunft der Geschäftsführung geplant, den Ausbau des nachhaltig eigenerzeugten Stroms auf 30 % zu steigern.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag forcierten wesentlich den Ausbau der Flächen an Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren. Die nachfolgende Tabelle gibt den Ausbaugrad der Photovoltaikflächen in Kilowatt-Peak (kWp) wieder. Dies ist ein Maß, das ausschließlich zur Messung der Leistung von Photovoltaikanlagen bzw. zur Vergleichbarkeit der Leistung verschiedener Photovoltaikmodule verwendet wird. Ein Photovoltaikmodul erbringt bei unterschiedlichen Bedingungen, etwa bei verschiedenen Außentemperaturen, differente Leistungen.

Kalenderjahr	2019	2020	2021	2022	↑ 2019 - 2022
Leistung in kWp	36,78	36,78	89,82	269,64	+ 633 %

Quelle: Stadtwerke Mürzzuschlag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut Investitionsplanung der Stadtwerke Mürzzuschlag ist für das Geschäftsjahr 2023/24 die Errichtung und der Betrieb einer Groß-Photovoltaikanlage in Kooperation mit einem anderem Unternehmen geplant.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die kWp-Leistung der im Eigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag stehenden Photovoltaikanlagen im Prüfzeitraum um mehr als das Siebenfache stieg.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, die Erhöhung des Ausbaugrades von Photovoltaikanlagen weiterhin anzustreben.

Laut Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag sind diese aktuell bestrebt, eine Kooperation mit einer ErrichterIn bzw. BetreiberIn eines Windparks herzustellen.

Die Stromgestehungskosten – ermittelt in Cent pro Kilowattstunde (kWh) von Windkraftanlagen liegen aktuell über den vergleichbaren Kosten für Großphotovoltaikanlagen. Zudem hängt die Stromproduktion bei Windkraftanlagen direkt mit der Eignung des Standortes zusammen – dieser ist ein entscheidendes Kriterium für die tatsächlichen Stromgestehungskosten.

Diesbezüglich verweist der Landesrechnungshof auf die hohen zu erwartenden Finanzierungskosten und den nicht unerheblichen Grad an Planungsunsicherheiten, welche bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Standortwahl entstehen können.

Gemeinschaftliche Photovoltaik-Erzeugungsanlagen

Die Stadtwerke Mürzzuschlag haben 2022 mehrere gemeinschaftliche Photovoltaik-Erzeugungsanlagen errichtet. Diese wurden im Einverständnis mit den Eigentümerinnen auf Kosten der Stadtwerke Mürzzuschlag – insbesondere auf Mehrparteienhäusern – installiert. Mit den Eigentümerinnen bzw. Nutzerinnen wurden gesonderte Verträge zur Stromabnahme bzw. Nutzung der Solarenergie abgeschlossen. Überschüssige Energie wird in das Stromnetz der Stadtwerke Mürzzuschlag eingespeist. Weitere Anlagen sind in Planung.

8.2 Nachhaltige Wärmeerzeugung

Beginnend mit der Errichtung eines gasbetriebenen Blockheizkraftwerkes in der Frachtenstraße im Jahr 1981 entwickelte sich aus dem bisherigen Stromerzeugungsbetrieb zusätzlich ein Wärmeerzeugungsbetrieb. In der Folge wurde das Fernwärmeversorgungsnetz in Mürzzuschlag aufgebaut. Ein weiteres gasbetriebenes Blockheizkraftwerk am Areal des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag wurde 1995 erworben. Die beiden gasbetriebenen Blockheizkraftwerke wurden in den letzten beiden Jahrzehnten jedoch aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt.

2010 errichteten die Stadtwerke Mürzzuschlag hingegen eine Öko-Energiezentrale mit einem Biomassekessel, welcher durch Biomasse aus Holzhackgut befeuert wird. Im Sommer 2022 ging ein weiterer Biomassekessel in diesem Heizwerk in Betrieb. Zur Reduktion des nach wie vor benötigten Erdgasanteiles zur gänzlichen Abdeckung des Wärmebedarfs bedienen sich die Stadtwerke Mürzzuschlag einer externen Betreiberin einer Solarthermie-Anlage. Zusätzlich wird laut Stadtgemeinde Mürzzuschlag auch von einem externen Betreiber Wärme aus Biomasse am Standort des Heizwerkes Wiener Straße bezogen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag den Ausbau nachhaltiger Wärmeerzeugung forcieren und die Zielsetzung, den

Gasanteil in der Fernwärme für die Heizsaison 2022/23 auf unter 20 % zu reduzieren, voraussichtlich erreichen werden.

Gemäß Protokoll des Verwaltungsausschusses vom November 2022 gibt es laufend Gespräche mit der Hausverwaltung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welche Eigentümerin mehrerer Wohnhäuser im Stadtgebiet von Mürzzuschlag ist. Hier gibt es vereinzelt Bestrebungen, die bestehenden Elektroheizungen durch Fernwärmeanschlüsse zu ersetzen. Ebenso wurde die Anschlussmöglichkeit für ein Wohnhaus einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft erörtert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, Ausbaupläne für die Verdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes sowohl für potenziell erschließbare Wohnhäuser im Eigentum der Stadtgemeinde als auch für weitere private oder gemeinnützige Wohnhausanlagen im Stadtgebiet von Mürzzuschlag zu erstellen.

Der Österreichische Biomasse-Verband vergleicht monatlich standardisiert die Preisentwicklung unterschiedlicher Energieträger und gibt deren Kosten in Cent je kWh wieder. Die Preisentwicklung von Holzhackgut war in den Jahren von 2010 bis Ende 2021 relativ konstant und weitaus weniger volatil als beispielsweise jene von fossilen Brennstoffen oder aber auch anderen Brennstoffen aus Holz. Beginnend mit der Energiekrise im Jahr 2022 stieg aber auch der umgelegte Preis je erzeugter kWh aus Holzhackgut von bisher durchschnittlich 3,50 Cent auf aktuell 4,53 Cent je kWh (Stand Dezember 2022). Bezogen auf den Prüfzeitraum ergibt das eine Steigerung von 36,4 % in Relation zum Preis von 3,32 Cent je kWh im Jänner 2019. Weitere Holzprodukte, wie Scheitholz/Hartbrennholz (+ 59,4 %) sowie Pellets (+ 118,7 %), stiegen im selben Betrachtungszeitraum aber weitaus stärker an. Der Preisanstieg bei fossiler Energie (Erdgas, Heizöl) war im Vergleichszeitraum nochmals höher.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Energieträgers Holzhackgut für die in der Öko-Energiezentrale mit einem Biomassekessel erzeugte Wärme aktuell die kostengünstigste Lösung für die Stadtwerke Mürzzuschlag darstellt und im Vergleich zu weiteren Energieträgern die geringste Preisschwankung aufweist. Zudem ist Holzhackgut stets regional verfügbar und hat dadurch auch kurze Transportwege.

Das nachfolgende Diagramm des Österreichischen Biomasse-Verbands spiegelt die Preisentwicklung von 2008 bis 2022 der gebräuchlichen Energieträger wider:

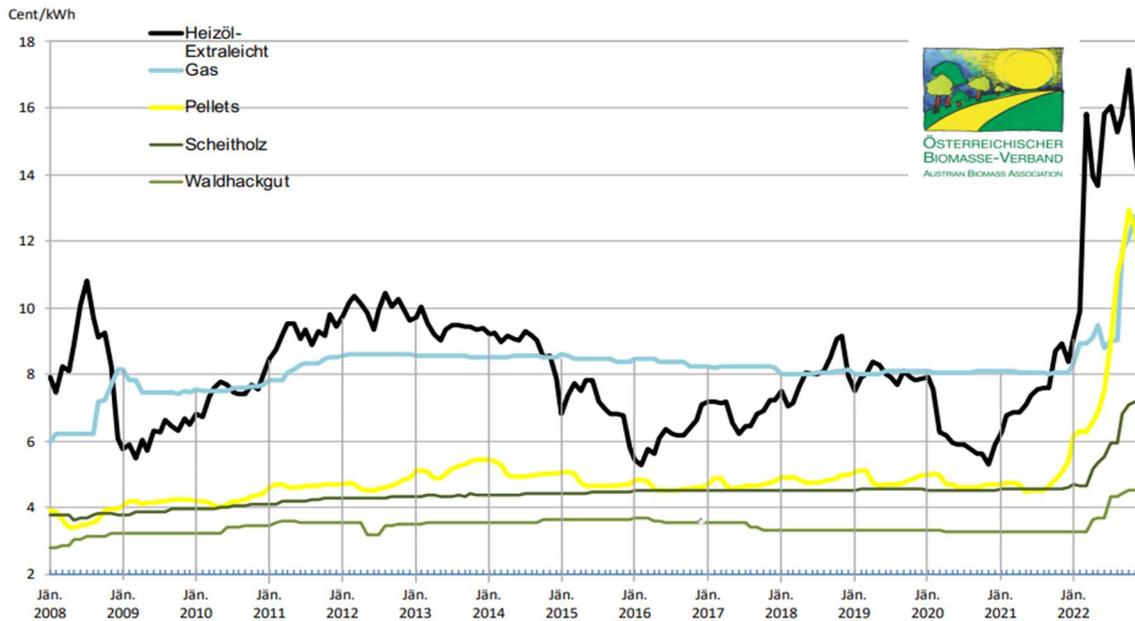


Abb.: Preisentwicklung Energieträger von 2008 bis 2022

Quelle: proPellets, Landwirtschaftskammer Österreich, E-Control, IWO;

abgerufen auf der Homepage des Österreichischen Biomasse-Verbands am 28. Februar 2023

Wie bereits oben erwähnt, beziehen die Stadtwerke Mürzzuschlag seit dem Jahr 2020 auch Wärmeenergie aus Solarthermie. Eine solche Solarthermie-Anlage wurde in Kooperation mit einem externen Betreiber auf der sogenannten „Mayerhoferwiese“ errichtet und im Sommer 2020 in Betrieb genommen. Die mit rund 5.000 m² zum Errichtungszeitpunkt zweitgrößte Großsolaranlage Österreichs kann rund 300 Wohnungen mit Wärme versorgen. Der zu erwartende Solarertrag wurde mit 2.450 MWh pro Jahr angegeben. Damit soll laut Angabe der Stadtwerke Mürzzuschlag der gesamte Wärmebedarf Mürzzuschlags im Sommer gedeckt werden (siehe hierzu auch Kapitel 7.2). Gemäß Auskunft der Stadtwerke Mürzzuschlag ist aktuell eine flächenmäßig geringe Erweiterung dieser Anlage in Umsetzung.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Es werden mehrere Projekte zum Ausbau der Fernwärmeversorgung derzeit entwickelt, die zum Ziel haben, möglichst viele, derzeit noch mit fossilen Energieträgern beheizte Wohnungen, an die Fernwärme anzuschließen. Sofern diese Ausbauprojekte wirtschaftlich darstellbar sind, soll die Umsetzung in den nächsten wenigen Jahren erfolgen.

8.3 E-Bike-Kompetenz-Center

Die Stadtwerke Mürzzuschlag eröffneten im Jahr 2017 ein E-Bike-Kompetenz-Center unter der Marke „ebock“. Ziel war es, die E-Mobilität in Mürzzuschlag der breiten Masse in Form von Leih-E-Bikes und Kauf-E-Bikes zugänglich zu machen. Zudem werden in der integrierten Fachwerkstatt Fahrräder aller Marken repariert (siehe hierzu auch Kapitel 7.3).

9. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER GESCHÄFTSFELDER UND PERSPEKTIVEN

Die einzelnen Geschäftsbereiche der Stadtwerke Mürzzuschlag entwickeln, sich wie im Kapitel 7 bereits umrissen, divergierend.

Getragen wird die Gesellschaft vom Bereich Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb. Fast 40 % des Umsatzes der Stadtwerke Mürzzuschlag entfallen auf diese Sparte, die auch gemäß Spartenrechnung 42 % der positiven Ergebnisse ohne Umlage der Overhead-Kosten erwirtschaftet. Im Prüfzeitraum gingen die Ergebnisse durch die erheblich gestiegenen Energiepreise deutlich zurück. Der Eigenproduktionsanteil der Stadtwerke Mürzzuschlag war im Prüfzeitraum sehr gering, konnte aber zuletzt leicht gesteigert werden. In Zukunft soll die Eigenproduktion weiter forciert werden, einerseits durch Ausbau von erneuerbarer Energieerzeugung – insbesondere durch Photovoltaikanlagen, andererseits wird nach Abschluss der Bauarbeiten am Semmering-Basistunnel mit einer Erhöhung des Energieertrages beim Trinkwasserkraftwerk in Edlach gerechnet. Im Geschäftsbereich Strom ist weiterhin mit einer positiven Ertragslage zu rechnen.

Die zweite wesentliche Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag ist der Bereich Wärmeversorgung, welcher 16 % des Umsatzes erwirtschaftet und rund 20 % der positiven Ergebnisse ohne Berücksichtigung der allgemeinen Overhead-Kosten sicherstellt. Das Fernwärmenetz wächst kontinuierlich, und damit wachsen auch die Umsätze. Durch den hohen Anteil von über 70 % der durch Holzhackgut erzeugten Wärme am Gesamtbedarf besteht eine relativ geringe Abhängigkeit vom Gaspreismarkt und den damit einhergehenden sehr volatilen Gaspreisen. Die Preisvolatilität ist im Bereich von Holzhackgut deutlich geringer und durch die regionale Verfügbarkeit und kurzen Transportwege auch deutlich nachhaltiger. Im Prüfzeitraum konnte der Gasanteil in der Fernwärmeproduktion verringert werden, gleichzeitig wird auch seit 2020 Wärmeenergie aus einer Solarthermie-Anlage bezogen. Der Geschäftsbereich Wärmeversorgung ist durch eine insgesamt sehr stabile Entwicklung der Ergebnisse gekennzeichnet.

Die Sparte Fachhandel- und Servicecenterbereich ist die defizitärste Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag. Es werden mehrere Handessparten wie Elektrogeräte, Spielwaren, Möbelstudio und E-Bikes betrieben. Zur Verbesserung der Ergebnisse wurde im Prüfzeitraum eine Neukonzeptionierung des Handelsbereiches umgesetzt. Zeitgleich kam es durch die Corona-Pandemie und die zahlreichen verordneten Lockdowns zu einer Beeinträchtigung im Bereich des Elektrogeräte- und Spielwarenfachhandels. Dies erschwert die Bewertung der Effekte durch die oben erläuterten Veränderungen am Handelskonzept. Wie im Kapitel 7.3 dargelegt, wären weitere Evaluierungen

anzudenken, um die Ertragslage der Sparte zu verbessern. Dabei sollte insbesondere auf mögliche Synergieeffekte mit anderen Sparten Bedacht genommen werden.

Die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik ist der drittgrößte Bereich der Stadtwerke Mürzzuschlag mit einem durchschnittlichen Umsatzanteil von 13 %. Die Sparte zeichnet sich durch deutlich gestiegene Umsätze (+ 25,9 % im Prüfzeitraum) aus, weist jedoch ohne Einbeziehung der Overhead-Kosten – wie der Bereich Fachhandel – durchgehend negative Ergebnisse aus. Durch das Anbieten von Elektroinstallationsleistungen können die Stadtwerke Mürzzuschlag als Komplettanbieterin am Markt auftreten und Synergieeffekte erzielen. Im Prüfzeitraum wurde im Kalenderjahr 2021 ein lokales Elektrotechnik-Unternehmen übernommen, um die Ergebnisse zu verbessern und den Markt zu bereinigen.

Die Sparte Bestattungswesen trägt rund 10 % zu den Umsätzen der Stadtwerke Mürzzuschlag bei und erwirtschaftete konstant positive Deckungsbeiträge im Prüfzeitraum. Seit Jänner 2022 betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag zusammen mit sechs weiteren regionalen Stadtwerken bzw. Bestattungsunternehmen das Krematorium Knittelfeld, was die Ertragslage weiter verbessern sollte. Die Geschäftsentwicklung ist durch den verstärkten Trend zur Feuerbestattung in Kombination mit dem gemeinsamen Betrieb des regionalen Krematoriums als stabil zu bewerten.

Die Sparte Internet und Kabelfernsehen hat mit einem Umsatzanteil von 5 % eine geringere Rolle im Branchenmix der Stadtwerke Mürzzuschlag. Der Bereich erwirtschaftet durchgehend positive Erträge und hat die höchste Umsatzrendite aller Sparten der Stadtwerke Mürzzuschlag.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag betreiben ein Gründer- und Dienstleistungszentrum im Stadtgebiet. Dieses zeichnet sich durch eine sehr geringe Leerstandsquote, marktübliche Nettomieten und eine konstant positive Ertragslage aus. Die Geschäftsentwicklung war im Prüfungszeitraum sehr beständig, und es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Die jüngste Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag ist die Sparte Energie- und Mobilitätsdienstleistungen, in welcher ein Carsharing-Projekt betrieben wird und an momentan fünf Standorten Ladepunkte zur öffentlichen Versorgung von Elektromobilen angeboten werden. Der Bereich dient auch dazu, den Stadtwerken ein positives Image in puncto Nachhaltigkeit und Innovation zu verleihen. Der Bereich der Elektromobilität wächst insgesamt weiter an, was steigende Umsätze an den Ladesäulen erwarten lässt.

Die von der Stadtwerke Mürzzuschlag errichteten Gemeinschafts-Photovoltaikanlagen sind ebenfalls dieser Sparte zugeordnet. Diese sollen laut Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontinuierlich ausgebaut werden und sollen zu einer spürbaren Umsatz- und Ergebnissteigerung führen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 12. Juni 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Stadtwerke Mürzzuschlag. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021. Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres, welches am 1. April beginnt und am 31. März des Folgejahres endet, wurde auch der Zeitraum bis 31. März 2022 miteinbezogen. Auf aktuelle Zeiträume wurde im Anlassfall Bezug genommen.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. hervor. Einzelne Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Folgende Empfehlungen sind maßgeblich:

Gesellschaftliche Grundlagen [Kapitel 2]

Gesellschaftsvertrag [Kapitel 2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die neu hinzugekommenen Geschäftsfelder im Gesellschaftsvertrag noch keinen Niederschlag fanden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die letztgültige Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 16. Dezember 2016 datiert und die Erhöhung des Stammkapitals betraf.

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit zwischenzeitig Anpassungsbedarf bei dem aus dem Jahr 1988 stammenden Originaltext des Gesellschaftsvertrages besteht.

Geschäftsordnung [Kapitel 2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seit 1. April 2023 die Stadtwerke Mürzzuschlag von nur mehr einem Geschäftsführer und zwei Prokuristen vertreten werden.

Organe [Kapitel 2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt aner kennend fest, dass beide Geschäftsführer zuvor als langjährige Mitarbeiter ausreichend Erfahrung für ihre Aufgaben und Erfahrungen sowohl in technischer als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht sammeln konnten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach dem Erstellungsdatum der Geschäftsordnung hinzugekommene Geschäftsfelder wie der Handel und Verleih von E-Bikes sowie das Küchenstudio im Prüfungszeitraum nicht in die Geschäftsordnung Eingang fanden. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Prüfung behoben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum Vorstandssitzungen in ausreichendem Ausmaß abgehalten und diese nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum jeweils zwei ordentliche Generalversammlungen mittels Umlaufbeschluss stattfanden. Im Gesellschaftsvertrag ist hingegen explizit nur eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr festgeschrieben.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen oder die Genehmigung der Vorscheurechnung und der dazugehörigen Pläne nur mittels eines einfachen Gesellschafterinnenbeschlusses außerhalb einer weiteren Generalversammlung zu beschließen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reinergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer gemäß Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen mittels Umlaufbeschlüssen gefasst wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister im Prüfzeitraum von der Möglichkeit, ohne Beschlusses des Verwaltungsausschusses eine Genehmigung zu erteilen, nicht Gebrauch machen musste.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat im Prüfzeitraum für alle Geschäftsjahre jeweils ordnungsgemäß die Vorscheurechnung und den Jahresabschluss in seinen Gemeinderatssitzungen behandelte sowie dem Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde die Weisung erteilte, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung auszuüben.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag seit ihrer Gründung 1988 bzw. nach neuer Rechtslage eine Beteiligung gemäß § 71b Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sind. Eine explizite Ermächtigung des Verwaltungsausschusses für die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen ist gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 nur für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 71 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) vorgesehen. Zudem hält der Landesrechnungshof fest, dass weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung ein Beirat explizit als Organ angeführt ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vergleichbare bzw. aus seiner Prüfungspraxis bekannte Unternehmungen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat bzw. als beratendes Organ einen Beirat einsetzen. Der Landesrechnungshof hält jedoch fest, dass das Organ des Beirats eine rein gesellschaftsrechtliche Funktion erfüllt. Eine allfällige Personengleichheit mit dem Gemeindevorstand würde in diesem Sinne keinerlei Rolle spielen.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Sinne der Rechtssicherheit sein Aufsichts- bzw. Kontrollorgan entsprechend der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu bilden und in der Geschäftsordnung sowie dem Gesellschaftsvertrag seine Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse dahingehend zu adaptieren.
- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass ein fachlich besetztes Aufsichtsgremium möglicherweise strategische Vorteile für die Weiterentwicklung eines Unternehmens mit sich bringt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß den vorliegenden Verhandlungsschriften bei oben beschriebenen Maßnahmen seitens der Geschäftsführung stets die Behandlung im Verwaltungsausschuss gemäß Geschäftsordnung erfolgt ist.
- Der Landesrechnungshof weist jedoch auf die Unvereinbarkeit des Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hin.
- Der Landesrechnungshof begrüßt die Überprüfung der Gebarung der Stadtwerke Mürzzuschlag durch den Prüfungsausschuss und empfiehlt die periodische Wiederholung diesbezüglicher Gebarungsüberprüfungen unter Setzung von weiteren Prüfungsschwerpunkten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit dem Übereinkommen jene Dienstnehmer, welche in den übernommenen ehemaligen wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag weiterverwendet wurden, eine ausreichende rechtliche Basis getroffen wurde.

Personal [Kapitel 3]

Rechtliche Grundlagen [Kapitel 3.1]

- **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof regt an, im Bedarfsfall Kooperationen mit der am Standort Kapfenberg liegenden Fachhochschule sowie der Höheren Technischen Bundeslehranstalt anzustreben bzw. dort gezielte Personalakquisen zu betreiben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass trotz Tätigkeit der Stadtwerke Mürzzuschlag in der Hauptbranche Elektrizitäts-Versorgung nicht der Kollektivvertrag für Elektrizitätsunternehmen zur Anwendung kommt, da Gemeinde-Elektrizitätswerke von diesem Kollektivvertrag ausgenommen sind, sofern sie nicht freiwillig optieren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Mitarbeiterinnen des Bestattungszweiges kein rechtsverbindlicher Kollektivvertrag anzuwenden ist und möglicherweise eine Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Vordienstzeiten bzw. Eintrittsdaten entstehen könnte.
- **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit für die Mitarbeiterinnen des Bestattungszweiges ein freiwilliger Eintritt in einen bestehenden Kollektivvertrag möglich wäre, um künftig eine umfassende Rechtssicherheit für diese Mitarbeiterinnen herzustellen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeiterinnen nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden.
- **Empfehlung 6:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Mürzzuschlag vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.

Aufbauorganisation [Kapitel 3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die disziplinenären Zuordnungen der Mitarbeiterinnen im vorliegenden Organigramm transparent abgebildet sind und das Organisationsschema eine klare Trennung und Führung der Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten aufweist.

Gebahrung [Kapitel 4]

Einsichtnahme in die Buchhaltung [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung hinsichtlich Ablage, Kennzeichnung und Kontierung einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.

Wirtschaftliche Entwicklung [Kapitel 4.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Ergebnis der Stadtwerke Mürzzuschlag im Prüfzeitraum – auch bereinigt um Sondereffekte im Bereich der Personalrückstellungen – verschlechterte.

Investitionen [Kapitel 4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Investitionsdeckungsgrad im Prüfzeitraum im Schnitt deutlich über 100 % liegt und keine Gefahr eines Investitionsrückstaus besteht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erhöhung der Baukostenzuschüsse überwiegend auf Baukostenbeiträge für die Netzbereitstellung zurückzuführen ist.
- Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die von den Stadtwerken Mürzzuschlag erstellte Investitionsplanung sehr detailliert ausgestaltet ist.

Mahnwesen [Kapitel 4.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Forderungsabschreibungen im Energiebereich gut dokumentiert waren.

Analyse des Vergabeprocederes [Kapitel 4.6]

- Der Landesrechnungshof weist auf die Möglichkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gemäß § 215 Bundesvergabegesetz 2018 (Unterschwellenbereich) hin. Solcherart getroffenen Rahmenvereinbarungen sind jedoch zwingend ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren voranzustellen.

➤ Empfehlung 7:

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Ausarbeitung einer internen Richtlinie, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und die Anzahl der einzuholenden

Angebote in Abhängigkeit der Auftragssumme für die Direktvergabe im Sektorenbereich festschreibt.

➤ **Empfehlung 8:**

Aus Gründen der Nutzung des Wettbewerbs und zur Gewährleistung der Preisangemessenheit empfiehlt der Landesrechnungshof, bei Direktvergaben, welche über eine festzulegende Bagatellgrenze hinausgehen (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist), immer – also auch außerhalb der Sektorenauftragstätigkeit – mehrere Vergleichsangebote einzuholen und diese nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Beteiligungen [Kapitel 5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ergebnisse der WM-Kühlung Kälte- und Klimatechnik GmbH im ersten Geschäftsjahr im Besitz der Stadtwerke Mürzzuschlag den der Kaufentscheidung zugrundeliegenden Businessplan übertrafen

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ergebnisse der zugekauften Gesellschaft jährlich zu evaluieren und dabei insbesondere auf die angestrebte kurze Amortisationsdauer Bedacht zu nehmen.

Geschäfts Felder [Kapitel 7]

Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb [Kapitel 7.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Betrachtungsjahr 2020 der Gesamtstromertrag aus Eigenproduktion bei 1.776 MWh lag. Dieser setzte sich zu 100 % aus erneuerbaren Energien zusammen. Hierbei konnten jedoch nur 59,8 % der theoretisch ermittelten elektrischen Energieerzeugung erreicht werden.

- Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten die geringen Erträge des Trinkwasserkraftwerks Edlach mit der reduzierten Wassermenge, welche auf den Bau des nahe gelegenen Semmering-Basistunnels zurückzuführen ist. Zudem führte durch eine längere Trockenperiode im Sommer 2022 die Mürz auch generell weniger Wasser, wodurch auch der Energieertrag des Wasserkraftwerks Kohleben an der Mürz stark zurückging.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung grundsätzlich folgen, empfiehlt jedoch, nach Fertigstellung der Arbeiten am Semmering-Basistunnel das theoretische Regelarbeitsvermögen des Trinkwasserkraftwerkes Edlach neu zu ermitteln, um realistische Annahmen für künftige Erträge treffen zu können. Auch für das Wasserkraftwerk Kohleben wäre in

Anbetracht der hohen Abweichungen das Regelarbeitsvermögen neu zu ermitteln.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Strom den überwiegenden Anteil am Umsatz der Stadtwerke Mürzzuschlag erwirtschaftet und im Prüfzeitraum durchgehend positive Ergebnisse erzielt wurden.

Wärmeversorgung [Kapitel 7.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Wärmeversorgung im Prüfzeitraum durchwegs positive Ergebnisse erzielte und die Gewinnentwicklung sich zunehmend positiv darstellt.

Fachhandel und Servicecenter [Kapitel 7.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Teilbereiche Elektrofachhandel und Spielwarenhandel im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse erzielten. Der Landesrechnungshof würdigt die Pläne zur Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Handel.
- Der Landesrechnungshof begrüßt die bereits erfolgten Schritte zur Verkleinerung der Handelsfläche in der Wiener Straße, den Umzug des Möbelhandels in die Zentrale und die Schließung der Elektrofachhandel-Filiale Krieglach.
 - **Empfehlung 11:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Eigentümerin, einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Spielwarenfachhandel“ anzudenken, zum einen aufgrund der durchgehend negativen Ergebnisse, zum anderen aufgrund nicht bestehender offensichtlicher Synergieeffekte zu den anderen Geschäftsbereichen.
 - **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, mittelfristig eine neuerliche Evaluierung des gesamten Handelsbereichs durchzuführen, um die Auswirkungen der Neukonzeption zu bewerten und gegebenenfalls weitere Adaptierungen vorzunehmen.

Elektroinstallation und Gebäudetechnik [Kapitel 7.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik verlustbehaftet ist. Im Prüfzeitraum konnten aber sowohl der Umsatz deutlich gesteigert als auch das Ergebnis verbessert werden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein lokales Elektrotechnik-Unternehmen zugekauft wurde und dieses für zumindest fünf Jahre unter einer eigenen Marke auftreten muss.
- **Empfehlung 13:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Evaluierung dieser zwei Marken-Strategie. Möglicherweise könnten durch die vollständige Integration und Konzentration auf einen Standort zusätzliche Synergieeffekte generiert werden.

Bestattungswesen [Kapitel 7.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Bestattungswesen positive Ergebnisse erwirtschaftet.
- Der Landesrechnungshof begrüßt die Kooperationen mit weiteren Stadtwerken bzw. Bestattungsbetrieben zum gemeinsamen Betrieb eines Krematoriums.
- **Empfehlung 14:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund des sachlichen Zusammenhanges, künftige Gewinnausschüttungen der Feuerbestattung Pietät GmbH in der Sparte Bestattungswesen darzustellen.

Internet und Kabelfernsehen [Kapitel 7.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Geschäftsbereich Internet und Kabelfernsehen im Prüfzeitraum konstant positive Ergebnisse erwirtschaftete.

Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag sowie sonstige Vermietungen [Kapitel 7.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die flächenermittelte Leerstandsquote aktuell unter 3 % liegt und damit ein geringes Leerstandsrisiko vorliegt.
- Auffallend war der geringe Mietzins für Flächen im Ausmaß von 143 m², welche seit dem Jahr 2021 an einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vermietet werden. Die Stadtwerke Mürzzuschlag begründeten dies damit, dass die Flächen nur als Lager und Ausstellungsflächen für das Wintersportmuseum genutzt werden und daher ein Abschlag vereinbart wurde.
- **Empfehlung 15:**
Der Landesrechnungshof kann dieser Begründung nicht folgen und empfiehlt, generell marktübliche Mieten unabhängig von wirtschaftlichen Verflechtungen der Eigentümerin einzuheben.

- Zusätzlich zu den Gewerbeflächen des Wirtschaftsparks und Gründerzentrums Mürzzuschlag vermieten die Stadtwerke Mürzzuschlag auch eine Vielzahl an Parkplätzen an diesem Standort zu einem fixen Tarif von € 16,-- je Stellplatz und Monat.
 - **Empfehlung 16:**
Hierzu stellt der Landesrechnungshof fest, dass dieser Tarif zumindest seit dem Jahr 2018 nicht erhöht wurde, und empfiehlt daher die Implementierung einer indexierten Preisanpassung bei künftigen Neuabschlüssen.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, umgehend an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und das Land Steiermark heranzutreten, um die Kostentragung für die Wasserschutzbaumaßnahmen vorab zu klären, und empfiehlt in Folge, ein Entwicklungs- bzw. Nachnutzungskonzept auf Basis plausibler Annahmen für die künftige Verwendung dieser Liegenschaften zu erstellen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vermietungserträge und -aufwendungen in zwei verschiedenen Geschäftsfeldern dargestellt werden.
 - **Empfehlung 18:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die übrigen Vermietungserträge und -aufwendungen in den Geschäftsbereich Wirtschaftspark und Gründerzentrum zu integrieren, um den operativen Bereich vom reinen Overhead-Geschäftsbetrieb abzugrenzen.

Energie- und Mobilitätsdienstleistungen [Kapitel 7.8]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der neu gegründete Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen im Prüfzeitraum wachsende Umsatzerlöse erzielt.
 - **Empfehlung 19:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen auch im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem Ziel einer mittelfristigen Profitabilität weiter auszubauen.

Allgemeiner Betrieb – Overhead-Kosten [Kapitel 7.9]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Spartergebnisrechnung die Overhead-Kosten nicht auf die einzelnen Geschäftsfeldsparten umgelegt werden.

➤ Empfehlung 20:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die unternehmensinterne Controlling-Rechnung (Spartenergebnisrechnung) so zu adaptieren, dass die Sparte „Allgemeiner Betrieb“ nach Annahme eines plausiblen Verteilungsschlüssels auf sämtliche andere Sparten umgelegt wird, um einen Überblick über die tatsächlichen Spartergebnisse zu erhalten. Dieser Verteilungsschlüssel könnte beispielsweise nach einem Umsatz-, Aufwands- bzw. Zeitanteil berechnet werden. Zudem sollten Kosten bereits EDV-technisch soweit wie möglich zugeordnet werden.

Wirkungsziel Nachhaltigkeit [Kapitel 8]**Nachhaltige Stromerzeugung [Kapitel 8.1]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag gemäß § 78 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 den Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern erbringen und ihre Stromkundinnen und Einrichtungen mit 100 % Ökostrom versorgen.
- Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die kWp-Leistung der im Eigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag stehenden Photovoltaikanlagen im Prüfzeitraum um mehr als das Siebenfache stieg.

➤ Empfehlung 21:

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, die Erhöhung des Ausbaugrades von Photovoltaikanlagen weiterhin anzustreben.

Nachhaltige Stromerzeugung [Kapitel 8.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Mürzzuschlag den Ausbau nachhaltiger Wärmeerzeugung forcieren und die Zielsetzung, den Gasanteil in der Fernwärme für die Heizsaison 2022/23 auf unter 20 % zu reduzieren, voraussichtlich erreichen werden.

➤ Empfehlung 22:

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, Ausbaupläne für die Verdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes sowohl für potenziell erschließbare Wohnhäuser im Eigentum der Stadtgemeinde als auch für weitere private oder gemeinnützige Wohnhausanlagen im Stadtgebiet von Mürzzuschlag zu erstellen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Energieträgers Holzhackgut für die in der Öko-Energiezentrale mit einem Biomassekessel erzeugte Wärme aktuell die kostengünstigste Lösung für die Stadtwerke Mürzzuschlag darstellt und im Vergleich zu weiteren Energieträgern die geringste Preisschwankung aufweist. Zudem ist Holzhackgut stets regional verfügbar und hat dadurch auch kurze Transportwege.

Graz, am 27. Juli 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh